



**Teilnehmergeinschaft
der Ländlichen Neuordnung
Cunewalde**

Verfahren der Ländlichen Neuordnung Cunewalde

VKZ: 250331
Gemeinde: Cunewalde, Hochkirch, Kubschütz,
Stadt: Schirgiswalde-Kirschau
Landkreis: Bautzen

Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

aufgestellt: mit Vorstandsbeschluss vom 08.07.2021

am:

.....
Wieland Adler

Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft
der Ländlichen Neuordnung Cunewalde

genehmigt: ohne Auflagen mit Auflagen

DS

am:

.....
Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1	Das Flurbereinigungsverfahren	4
1.1	Rechtsgrundlagen; Einleitung des Verfahrens	4
1.2	Lage des Gebietes.....	4
1.3	Probleme im Verfahrensgebiet.....	4
1.4	Ziele.....	5
2	Allgemeine Planungsgrundlagen	6
2.1	Raumbezogene Planungsgrundlagen	6
2.1.1	<i>Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)</i>	6
2.1.2	<i>Regionalplan (RP) Region Oberlausitz-Niederschlesien</i>	8
2.1.3	<i>Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan</i>	12
2.1.4	<i>Leader-Region</i>	14
2.2	Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	14
2.2.1	<i>Wasserschutzgebiete</i>	14
2.2.2	<i>Überschwemmungsgebiet</i>	14
2.2.3	<i>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und europäische Schutzgebiete</i>	15
2.2.4	<i>Naturdenkmale</i>	15
2.2.5	<i>Biotopkartierung</i>	16
2.2.6	<i>Geschützte Fauna</i>	16
2.2.7	<i>Geschützte Gebiete nach dem Waldgesetz</i>	16
2.2.8	<i>Kulturdenkmale</i>	17
2.2.9	<i>Militärische Schutzbereiche</i>	17
2.3	Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen).....	17
2.3.1	<i>Straßen</i>	17
2.3.2	<i>Schiennetz</i>	18
2.3.3	<i>Gewässer</i>	18
2.3.4	<i>Hochwasserschutzanlagen</i>	19
2.3.5	<i>Leitungen</i>	19
2.3.6	<i>Altlasten</i>	21
2.3.7	<i>Abfallentsorgung</i>	21
2.3.8	<i>Drainagen</i>	21
2.4	Standortfaktoren	21
2.4.1	<i>Relief</i>	21
2.4.2	<i>Wasserhaushalt / Klima</i>	21
2.4.3	<i>Geologie / Boden</i>	21
2.4.4	<i>Bodennutzung / Besitzstruktur / Pachtverhältnisse</i>	22
2.4.5	<i>Bodenschätze</i>	23
2.4.6	<i>Tourismus</i>	23
2.5	Landnutzung	23
2.5.1	<i>Land- und Forstwirtschaft</i>	23
2.5.2	<i>Fischerei</i>	24
2.5.3	<i>Jagd</i>	25
2.5.4	<i>Schlaggrößen- und Schlaglängen</i>	25
3	Die Planungen der Teilnehmergeinschaft für das Verfahrensgebiet	26
3.1	Maßnahmebereich Verkehr.....	26
3.1.1	<i>Vorhandenes Straßen- und Wegenetz</i>	26
3.1.2	<i>Grundkonzeption der Erschließung der Flur</i>	26
3.1.3	<i>Erschließung der Waldflächen</i>	27
3.1.4	<i>Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau</i>	27
3.1.5	<i>Wegeentwässerung</i>	27
3.1.6	<i>Einmündungen und Kreuzungen mit übergeordneten Straßen</i>	28
3.1.7	<i>Widmung, Umstufung und Einziehung von Wegen</i>	28
3.1.8	<i>Unterhaltung der Wege</i>	29
3.1.9	<i>Bereits umgesetzte Maßnahmen</i>	29
3.2	Maßnahmebereich Wasserwirtschaft	29
3.3	Maßnahmebereich Bodenkultur und Bodenschutz	30
3.4	Maßnahmebereich Dorfentwicklung.....	30

3.5	Maßnahmebereich Naturschutz und Landschaftspflege.....	30
3.6	Maßnahmebereich Freizeit und Erholung	32
3.7	Maßnahmebereich Bodenordnung.....	32
3.7.1	<i>Feldlage</i>	32
3.7.2	<i>Ortslage</i>	32
3.7.3	<i>Gewässer</i>	32
3.7.4	<i>Leitungen</i>	32
4	Erläuterung von Einzelmaßnahmen	33
4.1	Maßnahmenbereich Verkehr.....	33
4.2	Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege	45
▪	<i>Bereits teilplangenehmigte Maßnahmen</i>	<i>45</i>
▪	<i>Geplante Maßnahmen</i>	<i>45</i>
4.3	Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft	50
4.4	Maßnahmen Freizeit und Erholung	50
4.5	Weitere Planungsabsichten der TG	50
5	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	51
5.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	51
5.2	Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ - FFH-Vorprüfung	51
5.3	Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	51
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung	52

Abkürzungsverzeichnis

Anlagen:

- Anlage 1 – Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§41 FlurbG)
Maßstab 1:7.500
- Anlage 2 – Anlagenverzeichnisse
- Anlage 3 – Trassierungspläne und Regelquerschnitte der Einzelmaßnahmen
- Anlage 4 – Widmung von Straßen sowie Feld- und Waldwegen
- Anlage 5 – Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 6 – Verzeichnisse der Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale, Biotope,
Kulturdenkmale und Altlasten
- Anlage 7 – FFH-Vorprüfung
- Anlage 8 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 9 – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG

1 Das Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen; Einleitung des Verfahrens

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1429) in der heute geltenden Fassung wurde am 13.08.2012 das Flurbereinigungsverfahren Cunewalde im Landkreis Bautzen durch Beschluss des Landratsamtes Bautzen – Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneueordnung angeordnet.

Mit Beschluss Nr. 1 vom 19.06.2013, Beschluss Nr. 2 vom 24.08.2016 und Beschluss Nr. 3 vom 20.07.2020 wurde das Verfahrensgebiet jeweils geringfügig geändert. Die Beschlüsse wurden den betroffenen Grundstückseigentümern mitgeteilt bzw. öffentlich bekannt gemacht und sind rechtskräftig.

1.2 Lage des Gebietes

Das ca. 2.583 ha große Flurbereinigungsgebiet befindet sich im südöstlichen Teil des Landkreises Bautzen, an der Grenze zum Landkreis Görlitz. Teilweise grenzt das Verfahrensgebiet an das bestehende Flurbereinigungsverfahren Beiersdorf (Landkreis Görlitz).

In das Verfahren einbezogen sind die Gemarkungen Niedercunewalde, Mittelcunewalde und Schönberg, sowie Teile der Gemarkungen Köblitz, Weigsdorf, Obercunewalde, Rachlau, Melschwitz, Wuischke/H., Halbendorf, Suppo und Wurbis.

Die Ortslagen Weigsdorf, Schönberg, Nieder- und Mittelcunewalde sind komplett, Köblitz, Wurbis und Obercunewalde zum Großteil am Flurbereinigungsverfahren beteiligt.

1.3 Probleme im Verfahrensgebiet

Im Flurbereinigungsgebiet besteht oft keine Übereinstimmung zwischen dem grundbuchrechtlichen Eigentum und der tatsächlichen Bewirtschaftungsstruktur. Der Grundbesitz ist oftmals zersplittert und unwirtschaftlich geformt. Für viele Flurstücke fehlt die Erschließung, so dass sie für den Eigentümer örtlich nicht erreichbar und nur zur Verpachtung nutzbar sind. Außerdem ist die Nutzung der Grundstücke zum Teil durch fehlende Grenzzeichen eingeschränkt.

Um die Verfügbarkeit des Grundeigentums wiederherzustellen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern, sind die Flurstücke neu zu ordnen. Sie sollen nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und zusammengelegt werden.

Auch in der Ortslage stimmen die Nutzungsverhältnisse und Eigentumsverhältnisse vielfach nicht überein und teilweise ist die Erschließung von Grundstücken rechtlich nicht gesichert. Das Hochwasser im Jahr 2010 hat viele der Hochwasserschutzeinrichtungen entlang der öffentlichen Gewässer zerstört.

Die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, insbesondere auch an den Hochwasserschutzeinrichtungen, sollen im Rahmen der Bodenordnung entflochten werden. Mit Hilfe der Bodenordnung sollen auch die Sanierung und ggf. der Neubau von Hochwassereinrichtungen bodenordnerisch unterstützt werden.

Vorhandene Wege und verlegte Gewässerläufe liegen teilweise auf privatem Grund. Diese unklaren Grenz- und Eigentumsverhältnisse sind nur in einem Flurbereinigungsverfahren in Verbindung mit einem ausreichenden und zweckmäßigem Wege- und Gewässernetz neu zu ordnen und zu regeln.

Der Ausbau der desolaten Wege würde die Produktions- und Arbeitsbedingungen sowohl im Bereich der Landwirtschaft und Forstwirtschaft erheblich verbessern. Ein modernes Wegenetz erhöht auch das touristische Potential und verbessert die Erholungsfunktion des ländlichen Raumes.

1.4 Ziele

Das Flurbereinigungsverfahren wurde angeordnet

- zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie
- zur Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege.

2 Allgemeine Planungsgrundlagen

Neugestaltungsgrundsätze

Die Neugestaltungsgrundsätze wurden im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen entsprechend § 38 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde am 10.11.2014 aufgestellt und bilden die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes.

2.1 Raumbezogene Planungsgrundlagen

Für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Cunewalde gelten verschiedene überregionale, regionale und lokale Planungen. Deren Aussagen das Verfahrensgebiet betreffend sollen im Folgenden zusammengefasst werden.

Für den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan gelten gleichermaßen folgende Vorgaben:

- Ziele (Kennzeichnung mit Z) sind verbindliche Vorgaben, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen zu beachten sind;
- Grundsätze (Kennzeichnung mit G) sind allgemeine Aussagen, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind;
- Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen schließen anderweitige Nutzungen aus, soweit diese mit dem vorrangigen Nutzen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung;
- Vorbehaltsgebiete sind bei der Abwägung hinsichtlich der raumbedeutsamen Nutzungen zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung

2.1.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)

Aus dem Landesentwicklungsplan 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 vom 30. August 2013) sind für das Flurbereinigungsgebiet insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen:

Das Verfahrensgebiet wird als verdichteter Bereich im ländlichen Raum ausgewiesen und dem Mittelbereich der Städte Bautzen (bildet mit Görlitz und Hoyerswerda den Oberzentralen Städteverbund Bautzen-Görlitz-Hoyerswerda) und Löbau (Mittelzentrum) zugeordnet (gemäß Karten 1 und 2 LEP).

Das Verfahrensgebiet wird als Raum mit besonderem Handlungsbedarf den grenznahen Gebieten zugeordnet (gemäß Karte 3 LEP).

Die ehemalige Bahnstrecke durch Cunewalde ist als Vorbehaltsgebiet für eine verkehrliche Nachnutzung von stillgelegten Eisenbahnstrecken ausgewiesen (gemäß Karte 4 LEP).

Nördlich der Ortslage von Cunewalde befindet sich der unzerschnittene verkehrsarme Raum Nr. 58 mit einer besonders hohen Wertigkeit gem. Z 4.1.1.2 aufgrund des sehr hohen LSG-Anteils (>70%) (gemäß Karte 5 LEP).

Das Verfahrensgebiet zählt zur Landschaftseinheit des Oberlausitzer Berglandes (gemäß Karte 6 LEP).

Nördlich der Ortslage von Cunewalde werden Wald- und Agrarräume als Verbindungsbereiche in denen Flächen für einen Biotopverbund entwickelt werden sollen ausgewiesen (gemäß Karte 7 LEP).

Teile des Verfahrensgebietes werden als Gebiete >100 ha mit hoher bis sehr hoher Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens ausgewiesen (gemäß Karte 9 LEP).

Im Verfahrensgebiet befinden sich 2 Steine- und Erden-Bergbaustätten (Kiese, Kiessande, Sande) sowie weitere Vorkommen von Kiesen, Kiessanden, und Sanden der Wertigkeit 1 und 4 und Festgesteinen inkl. Karbonatgesteinen der Wertigkeit 2 bis 4 (gemäß Karte 10 LEP).

Im südwestlichen Teil des Verfahrensgebietes sind Verbreitungsgebiete von Nickel ausgewiesen (gemäß Karte 11 LEP).

Das Verfahrensgebiet zählt zum Kulturlandschaftsgebiet „Altsiedelland im Oberlausitzer Gefilde“ mit geringer bis hoher Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (gemäß Karte A 1.1 Anhang LEP).

Im Verfahrensgebiet liegen vereinzelt Moortypische Biotope /Vegetation ohne kartierte Torfauf-lage vor (gemäß Karte A 1.2 Anhang LEP).

Unter Berücksichtigung dieser Ausweisungen sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes zu berücksichtigen:

G 1.2.4 Die verdichteten Bereiche im ländlichen Raum sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsräume mit ihren Zentralen Orten in ihrer Leistungskraft so weiterentwickelt werden, dass von ihnen in Ergänzung zu den Verdichtungsräumen Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum insgesamt ausgehen.

G 1.2.5 In den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum soll die Infrastruktur für den Personen- und Güterverkehr so gestaltet werden, dass sowohl ihre innere Erschließung als auch die Erreichbarkeit der Verdichtungsräume gewährleistet wird.

G 2.2.1.1 Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden.

G 2.2.2.5 Die Dorfentwicklung soll so erfolgen, dass die historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und typischen Baustile und Bauweisen unter Berücksichtigung zeitgemäßer Anforderungen sowie der regionaltypischen Ausstattung bewahrt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen auch die Belange der Landwirtschaft in angemessener Weise berücksichtigt werden.

G 4.1.1.1 Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden.

Z 4.1.1.3 Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben.

Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.

Z 4.1.1.14 Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der Kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.

G 4.1.1.15 Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen.

G 4.1.2.4 Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.

G 4.1.2.6 Der Hochwasserschutz soll in den Flusseinzugsgebieten Sachsens – auch grenzübergreifend – abgestimmt sowie durch eine effektive Kombination von Maßnahmen der Eigenvorsorge der potenziell Betroffenen und weiteren Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gewährleistet werden. Hierzu sollen weitgehend das natürliche Wasserrückhaltevermögen genutzt, ein uneingeengter, gefahr- und schadloser Hochwasserabfluss, insbesondere in Siedlungsbereichen, gewährleistet sowie gefährdete Bereiche von Besiedlung frei gehalten werden. Soweit dies nicht ausreicht, um Menschen, Infrastruktur oder bedeutende Sachwerte in vorhandenen Siedlungsbereichen vor Hochwasser zu schützen, sollen ergänzend Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes getroffen werden.

G 4.1.3.1 Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.

Z 4.2.1.3 Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt.

Z 7.1 Die Regionalpläne sind binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes an dessen Ziele und Grundsätze anzupassen.

Diese Zielvorgaben und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes geben nur ein grobes Konzept vor, nach dem der Ländliche Raum zu entwickeln ist. Die Forderung der ganzheitlichen Entwicklung dieses Lebens- und Naturraumes wird mit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens maßgeblich unterstützt.

2.1.2 Regionalplan (RP) Region Oberlausitz-Niederschlesien

Für die zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz Niederschlesien mit Aufstellungsbeschluss am 01.10.2013 findet derzeit die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen eingegangenen Stellungnahmen statt.

Die folgenden Ziele und Grundsätze des Planentwurfs sind zu berücksichtigen:

Die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien ist als attraktiver und vielfältiger Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum für ihre Bevölkerung im an Bedeutung gewinnenden deutsch-polnisch-tschechischen Dreiländereck zu gestalten und weiter zu entwickeln. Dazu sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen und der sich ändernden Rahmenbedingungen zukunftsfähige Standortpotenziale für eine wirtschaftlich und sozial ausgewogene und dabei ökologisch verträgliche Entwicklung aktiviert und erhalten werden.

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Nahbereich der Städte Bautzen und Löbau und wird als **verdichteter Bereich im ländlichen Raum** mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus ausgewiesen.

Das gesamte Verfahrensgebiet wird der **Umgebendelandschaft** zugeordnet und zählt zum Oberlausitzer Bergland als **landesweit bedeutsames Tourismusgebiet**.

Die Gemeinde Cunewalde wird als **staatlich anerkannter Erholungsort** ausgewiesen und zählt damit als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ (Z 1.2.2).

Teile des Verfahrensgebietes werden in der Karte "Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge" als **Regionale Grünzüge** mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und den Biotopverbund, das Landschaftsbild, naturnahe Erholung in Siedlungsnähe und Siedlungsklima ausgewiesen. Die Waldflächen im Norden des Verfahrensgebietes werden als **Vorbehaltsgebiet Schutz des vorhandenen Waldes** ausgewiesen.

In der Karte „Landschaftspflege, -sanierung und -entwicklung“ werden große Teile des Verfahrensgebietes als **Gebiete mit potentiell großer Erosionsgefährdung durch Wasser** sowie als **Gebiete mit hoher Wassererosionsrate** (im Sinne von LEP Z 4.1.3.5) ausgewiesen. Die Waldflächen im Verfahrensgebiet sind als **regionalbedeutsame Schwerpunkte des Waldumbaus** ausgewiesen.

In der Raumnutzungskarte wird nahezu das gesamte Verfahrensgebiet als **Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - Kulturlandschaftsschutz** ausgewiesen, wobei im Allgemeinen die Bereiche um die bebauten Ortsteile als Vorbehaltsgebiete und die offenen Bereiche als Vorranggebiete festgesetzt sind. Außerdem sind mehrere Flächen als **Vorranggebiete Landwirtschaft** gekennzeichnet. Weiterhin befinden sich im Verfahrensgebiet 2 **Grünzäsuren** zwischen Cunewalde und Schönberg sowie zwischen Obercunewalde und Neudorf.

Südwestlich von Neuweigsdorf liegt das **Vorranggebiet Rohstoffabbau** KS 39.

Im Verfahrensgebiet befinden sich das **Vorranggebiet Wasserversorgung** WT 31 sowie Teile der Vorranggebiete Wasserversorgung WT 28 und WT 30. Zusätzlich wird nördlich der Ortslage Köblitz ein **Vorbehaltsgebiet Waldmehrung** ausgewiesen.

Eine Frisch- und Kaltluftabflussbahn wird im Bereich zwischen Schönberg und Cunewalde ausgewiesen.

Im Regionalplan werden das Flurbereinigungsgebiet betreffend u. a. folgende Ziele und Grundsätze zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft aufgestellt.

Es ist darauf hinzuwirken, dass auf den als Ackerland genutzten Flächen in den „Gebieten mit hoher Wassererosionsrate“ durch Maßnahmen des ackerbaulichen Bodenschutzes und/oder Nutzungsänderungen in Grünland, Heckenstrukturen oder Wald eine wirksame Erosionsminderung erfolgt. Dazu sind Maßnahmen zur Untergliederung der Flächen_/Schlagstrukturen und zur Verkürzung der erosionswirksamen Hanglängen notwendig.

Für alle Nutzungen in diesen Gebieten, die eine Verstärkung der flächen- oder linienhaften Bodenerosion und des Oberflächenabflusses bewirken (z. B. Verkehrs- und Bewirtschaftungswege

und deren Ränder, intensive Weidewirtschaft), sind geeignete Erosionsschutz- und abflussmindernde Maßnahmen zu ergreifen (Z 5.1.1.2).

Es ist in Orientierung an die natürlichen Waldgesellschaften und unter Berücksichtigung des Klimawandels ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Laub- und Nadelbaumarten hinzuwirken (Z. 5.1.1.3).

Die Fließgewässer sollen in ihrer naturraumtypischen Ausprägung erhalten bzw. entsprechend entwickelt (renaturiert) werden. Dabei ist schrittweise die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer für Organismen herzustellen (Z 5.1.1.4).

Der Bodenabtrag durch Wind und Wasser insbesondere in den „Gebieten mit potenziell großer Erosionsgefährdung“ ist durch geeignete Bewirtschaftungs- und/oder Gestaltungsmaßnahmen so zu reduzieren, dass der schlagbezogene jährliche Bodenabtrag im langjährigen Mittel mittelfristig unter 3 t/ha liegt. Stoffeinträge durch Bodenerosion und Oberflächenabfluss aus diesen Gebieten in oberirdische Gewässer und geschützte Biotope sind durch die Anlage von Pufferzonen zu vermeiden (Z 5.1.2.1).

In den Vorranggebieten Kulturlandschaftsschutz sind die räumlichen Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln (Z 5.2.1).

Die Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz sollen für den Umgebungsschutz der prägenden Elemente des Landschaftsbildes und die landschaftsbezogene Erholung erhalten und weiterentwickelt werden (G 5.2.2).

Sofern in Umsetzung des Zieles 5.2.1 bzw. des Grundsatzes 5.2.2 eine Entwicklung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung erfolgt, soll eine der jeweiligen Erholungsform angemessene Erschließung für die Erholungssuchenden erfolgen. Erheblichen Konflikten, vor allem in Teilbereichen mit wertvoller Naturlandschaft, ist insbesondere durch Konzepte zur Verkehrs- und Besucherlenkung vorzubeugen (Z 5.2.3).

Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen gemeinsam mit den in das ökologische Verbundsystem einbezogenen regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie den Vorranggebieten Retentionsraum so erhalten und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsflächen im großräumig übergreifenden Biotopverbund wirksam sind (G 5.3.3).

Das vorhandene Netz wertvoller Biotope soll erhalten und verdichtet werden. Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Biotopverbundes sollen insbesondere die landschaftstypischen Gehölzbestände entlang von Wegen und Gewässern, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, unzerschnittene, naturnahe Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze und Feldraine, extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, Feucht- und Nasswiesen, Streuobstwiesen und andere ökologisch wertvolle Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt werden (G 5.3.4).

Die Funktionsfähigkeit der ausgewiesenen Frisch- und Kaltluftbahnen ist zu erhalten. Dazu sind diese siedlungsklimatisch bedeutsamen Bereiche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuformen (Z 5.5.1).

Regionale Grünzüge sind im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren. Dabei sollen die regionalen Grünzüge entsprechend den lokalen Gegebenheiten mit innerörtlichen Freiflächen verbunden werden.

Davon ausgenommen sind Vorhaben, die unter fachplanerischem Aspekt dort notwendigerweise ihren Standort haben. Die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges ist dabei zu gewährleisten (Z 5.6.1).

Grünzäsuren sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. (Z 5.6.2).

Das bestehende touristische Wegenetz in der Region soll so entwickelt werden, dass eine Verknüpfung mit den Schwerpunkten der Freizeit- und Erholungsnutzung in der Region gewährleistet ist sowie die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Tourismus verbessert werden (G 3.4.5).

Zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung sollen ausreichend große zusammenhängende Wirtschaftsflächen erhalten und im Rahmen der Flurneuordnung so gestaltet werden, dass sie im Flächenzuschnitt und in ihrer Gliederung, wie mit Feldgehölzen und Hecken, landschaftsökologischen, ökonomischen und ästhetischen Erfordernissen genügen (G 6.1.1).

Mit der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes im Rahmen der Flurbereinigung kann der Flächenzuschnitt verbessert werden. Für die landeskulturelle und ökologische Entwicklung großflächiger Agrarräume sind in Anlehnung an die historische Kulturlandschaft die Wegenetze mit den begleitenden Flurgehölzen standort- und bedarfsgerecht sowie in Abstimmung mit den Bodeneigentümern und -nutzern zu verdichten. Hierbei sind weitere Möglichkeiten für den Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion neben erosionsmindernden Bodenbearbeitungs- und Anbaumaßnahmen sowie insbesondere in Bereichen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes eine möglichst naturnahe Gestaltung besonders zu berücksichtigen. Dabei sollen auch Wege zum Erreichen der Wälder wieder angelegt werden, die beispielsweise im Rahmen der Großflurlandwirtschaft in der ehemaligen DDR beseitigt wurden. Die Kulturlandschaft und die an diese Landschaft gebundenen Arten können ohne überlebensfähige Landwirtschaftsstrukturen nicht erhalten und entwickelt werden, so dass auch in Gebieten mit minderwertigen Böden dem Flächenschutz für landwirtschaftliche Landnutzung oder landschaftspflegerische Maßnahmen hohe Bedeutung beigemessen wird (zu G 6.1.1).

Es ist darauf hinzuwirken, dass gestufte und artenreiche Waldränder in ausreichender Breite und vielfältiger Struktur entwickelt werden (Z 6.2.2).

Gemeinsam mit Weg- und Wiesenrainen sowie Feldgehölzen bilden strukturreiche Waldränder wichtige Vernetzungslinien im Biotopverbund. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild aufgewertet und die Erholungseignung erhöht (zu Z 6.2.2).

Aus dem Integrierten Entwicklungskonzept ergeben sich folgende Anforderungen für das Verfahrensgebiet:

Besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung von Arten, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen

- A1 Erhaltung wertvoller Biotoptypen
- A2 Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume
- A3b Schaffung von Verbindungsflächen des ökologischen Verbundes sowie Verminderung von Isolationswirkungen

Besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung des Bodens

- B1 Sicherung von Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft
- B2 Erhaltung des hohen Filter- und Puffervermögens von Böden
- B3 Erhaltung des Wasserspeichervermögens von Böden
- B4 Schutz vor Winderosion
- B5 Maßnahmen gegen Wassererosion auf gefährdeten Agrarflächen

Besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung des Wasserhaushaltes

- W2 Sanierung von Fließgewässerabschnitten
- W6 Erhaltung hoher Grundwasserneubildungsraten

- W7 Abbau vorhandener / Verhütung künftiger Schadstoff-Kontaminationen in gering grundwassergeschützten Gebieten

Besondere Anforderungen an Schutz/Verbesserung von Klima und Luft

- K1 Erhaltung von Räumen mit hohem Freiflächensicherungsbedarf
- K2 Erhaltung von Luftaustauschbahnen
- K3 Erhaltung von Wäldern mit regionaler Bedeutung für das Siedlungs- und Freiflächenklima

Besondere Anforderungen an Schutz/Entwicklung des Landschaftsbildes

- L3 Erhaltung von landschaftsprägenden Kuppen, Höhenzügen und Felsentälern in ihrem Erscheinungsbild und der charakteristischen Ausprägung
- L4 Erhaltung und Pflege historischer Kulturlandschaftselemente und deren Umgebung

2.1.3 Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungsplan

Für die Gemeinde Cunewalde existiert ein genehmigter Flächennutzungsplan (In Kraft getreten am 16.01.2004).

Weiterhin befinden sich im Verfahrensgebiet folgende rechtswirksame Bebauungspläne bzw. städtebauliche Satzungen sowie in Planung befindliche Bebauungspläne.

	B-Plan bzw. Satzung	Festsetzung bzw. Charakter	Rechtskräftige Veröffentlichung CBZ	Lage
34	Ergänzungssatzung "Bahnhofstraße"	im Zusammenhang bebauter Ortsteil	in Aufstellung	in der Ortslage Cunewalde
33	Ergänzungssatzung "An der W.-v.-Polenz-Str., Mittelcunewalde"	im Zusammenhang bebauter Ortsteil	in Aufstellung	nordöstlich des Hauptortes
32	Ergänzungssatzung "Schönberg"	im Zusammenhang bebauter Ortsteil	in Aufstellung	nördlich der Ortslage Schönberg
31	Wohngebiet "Friedensaue"	WA	in Aufstellung	nordöstlich des Hauptortes
30	2.Änderung "Weigsdorfer Berg III"	WA	02/20 (17.01.2020)	südlich von Weigsdorf-Köblitz
29	1.Änderung "Weigsdorfer Berg III"	WA	08/17 (04.08.2017) 01/19 (11.01.2019)	südlich von Weigsdorf-Köblitz
28	"Weigsdorfer Hof" OT Weigsdorf-Köblitz	WA	11/16 (04.11.2016)	östlich von Weigsdorf-Köblitz
27	1.Änderung Gewerbe-Mischgebiet "An der B96"	GE	09/15 (11.09.2015)	südlich der Ortslage Weigsdorf-Köblitz
26	3.Änderung B-Plan "Am Siedlungsweg"	WA	06/14 (13.06.2014)	nördlich des Hauptortes

25	Klarstellungssatzung für den OT Halbau	im Zusammenhang bebauter Ortsteil	02/13 (08.02.2013)	gesamte Ortslage Halbau
24	"Am Herrnsberg" OT Schönberg	SO Ferienwohnungen	06/13 (07.06.2013)	nordwestlich der Ortslage Schönberg
23	Ergänzungssatzung "Birkenweg"	1 Wohnhaus	02/08	östlich von Obercunewalde
22	Außenbereichssatzung "Neudorfstraße"	1 Wohngebäude mit max. 3 Wohnungen	01/08	südöstlich der Ortslage Neudorf
21	"Architekturpark Oberlausitzer Umgebendehäuser"	So	in der Ortslage Cunewalde	
20		Freiluftausstellung	06/08	
19	"Mischgebiet Neudorfstraße"	GE	03/08	südlich der Ortslage Weigsdorf-Köblitz
18	"Am ehem. Bahnhof Obercunewalde"	GE	07/06	südwestlich von Obercunewalde
17	Gewerbe- Mischgebiet "An der B96"	GE - MI	07/06	südlich der Ortslage Weigsdorf-Köblitz
16	"Mischgebiet Bielebohrstraße"	MI	05/06	südlich der Ortslage Weigsdorf-Köblitz
15	2.Änderung "Am Siedlungsweg"		11/05 (12.11.05)	nördlich des Hauptortes
14	1.Änderung "Reitsportanlage Klipphausen"	SO Reitsport	11/05	westlich des OT Klipphausen
13	Vorhabenbezogener B-PlanW.-K. Bereich Matschenstraße	WA	Baugenehmigung nach § 33 Abs.1 BauGB	südöstlich der Ortslage Weigsdorf-Köblitz
12	Wohngebiet "Weigsdorfer Berg III"	WA	04/08	südlich von Weigsdorf-Köblitz
11	Ergänzungssatzung "OT Klipphausen"	5 Wohnhäuser	07.05.1999	westlich des OT Klipphausen
10	V u. E- Plan "Altenpflegeheim MC"	SO Altenpflegeheim	08.12.1998	nördlich des Hauptortes
9	Wohngebiet "Weigsdorfer Berg II"	WA	1992	südlich von Weigsdorf-Köblitz
8	Klarstellung und erweiterte Abrundungssatzung Ortseingang Schönberg	WA3 Wohnhäuser	12/97	südlich der Ortslage Schönberg

7	Abrundungssatzung OC OT Schönberg (Liepke)	WA1 Wohngebäude	05/96	nördlich der Ortslage Schönberg
6	Abrundungssatzung OC OT Schönberg (Reck)	WA 1 Wohngebäude	26.01.1995	nordöstlich der Orts- lage Schönberg
5	Abrundungssatzung OC Bereich Schanzenweg	WA1 Wohngebäude	01/95	nordöstlich von Obercunewalde
4	Abrundungssatzung OC Bereich Kalkofenstraße	WA2-3 Wohngebäude	01/95	östlich von Ober- cunewalde
3	Abrundungssatzung OC OT Zieglertal	WA1 Wohngebäude	01/95	südlich der Ortslage Zieglertal
2	Eigenheimstandort "Am Sägewerk"	WR	1993	in der Ortslage Cunewalde
1	"Gewerbegebiet Ober- cunewalde"	GE	30.09.1992	südwestlich von Obercunewalde

Im südlichen Bereich des Verfahrensgebietes verläuft parallel zur bestehenden Energieleitung der geplante Ersatzneubau der 110 kV-Freileitung Eschdorf-Cunewalde. Das Raumordnungsverfahren dazu wurde 2001 abgeschlossen.

2.1.4 Leader-Region

Die Gemeinde Cunewalde befindet sich im Leader-Gebiet „Zentrale Oberlausitz“. Die Gemeinden Schirgiswalde-Kirschau, Kubschütz und Hochkirch werden dem Leader-Gebiet „Bautzener Oberland“ zugeordnet.

2.2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.2.1 Wasserschutzgebiete

In den nordwestlichen Teil des Verfahrensgebietes ragt die Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes „Großpostwitz-Cosul“ (T 5821362) hinein. Im nordöstlichen Teil des Verfahrensgebietes liegt ein großer Teil des Trinkwasserschutzgebietes „Cunewalde-Klipphausen“ (T 5821593). Im südlichen Bereich von Cunewalde befindet sich das vollständige Trinkwasserschutzgebiet „Cunewalde - Am Sportzentrum“ (T 5821630).

2.2.2 Überschwemmungsgebiet

Im Bereich des Flurbereinigungsgebietes befindet sich das flurstücksgenau festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Cunewalder Wassers (U5822006). Im Überschwemmungsgebiet gelten die Bestimmungen von § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Des Weiteren existiert eine Hochwasserrisikomanagementplanung zum Cunewalder Wasser (Endfassung

vom 19.09.2014), die zusätzlich zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten ausweist.

2.2.3 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und europäische Schutzgebiete

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete.

Das Verfahrensgebiet liegt, mit Ausnahme der Ortslagen, im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ und unterliegt damit den Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Bautzen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberlausitzer Bergland“ - VOLLSGOB - vom 25.01.1999.

Nach § 26 Abs. BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“.

Ein Teil des Gebietes (Waldflächen im nördlichen Bereich) liegt im FFH-Gebiet „Czorneboh und Hochstein“ (landesinterne Nr.: 120, EU-Melde-Nr. DE 4853-301). Weiterhin befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Spreegebiet oberhalb Bautzen“ (landesinterne Nr.: 119, EU-Melde-Nr. DE 4852-301) im Verfahrensgebiet. Verbindliche Erhaltungsziele und bestätigte Managementpläne liegen vor. Der günstige Erhaltungszustand der in den FFH-Gebieten ausgewiesenen Lebensraumtypen ist zu wahren.

2.2.4 Naturdenkmale

Im Verfahrensgebiet befinden sich 5 Geotope. Davon sind folgende als Naturdenkmal bzw. Flächennaturdenkmal geschützt und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 6) dargestellt:

- Geotop 157: Gipfelklippen des Czorneboh
- Geotop 181: Quarzitrücken am Kirchberg (R: 4675517, H: 5665752)
- Geotop 182: Kiesgrube Mittelcunewalde (R: 4675339, H: 5664714)

Darüber hinaus wird im Geotop-Kataster noch geführt:

- Geotop 1113: Steinbruch Domschke
Steinbruch mit anstehendem Lausitzer Granodiorit am Südwesthang des Czorneboh, 500 m östlich der Verbindungsstraße Cunewalde – Schönberg – Pielitz, etwa 500 m vor dem nördlichen Ortseingang von Schönberg, der Steinbruch ist seit 1957 stillgelegt und besitzt keinen Schutzstatus, eine Beeinträchtigung sollte jedoch vermieden werden
- Geotop 178: Moorage
Moorage auf Geologischer Spezialkarte von 1891 eingetragen; auf Topografischer Karte nicht mehr vorhanden

Weiterhin befinden sich im Verfahrensgebiet ein Naturdenkmal sowie eine Vielzahl von rechtsverbindlich festgesetzten Flächennaturdenkmälen (Anlage 6 – Naturdenkmale/Flächennaturdenkmale). Die Lage dieser Naturdenkmale kann der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 1) entnommen werden.

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

2.2.5 Biotopkartierung

Im Verfahrensgebiet befinden sich nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 6 - Biotope). In den gesetzlich geschützten Biotopen sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Lage dieser Biotope kann der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 1) entnommen werden.

2.2.6 Geschützte Fauna

Bei geplanten Baumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Kann bei konkreten Vorhaben eine Betroffenheit von geschützten Arten nicht von vorn herein ausgeschlossen werden, ist für die europarechtlich geschützten Arten neben der Eingriffsregelung auch die Vereinbarkeit der Planungen mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu untersuchen.

Diese Untersuchung wird im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen, welche die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzes entsprechend § 44 BNatSchG, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen sowie die Vermeidbarkeit, Minimierbarkeit und Kompensierbarkeit dieser Eingriffe prüft. In die Beurteilung, ob gemäß § 44 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind.

Im FFH-Gebiet „Czorneboh und Hochstein“ nachgewiesene Arten zum Stand 2004 sind:

- Fischotter (Nahrungshabitat)
- Großes Mausohr (Jagdhabitat/Quartierkomplex für separat lebende Männchen)
- Mopsfledermaus (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex/Wochenstube)
- Siebenschläfer
- Kreuzotter.

Dem Fischottervorkommen im FFH-Gebiet kommt eine hohe Bedeutung als relativ störungsarmes Teilhabitat im Cunewalder Tal zu. Als unzerschnittenes, strukturreiches und störungsarmes Gebiet hat der Czorneboh für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) sehr hohe überregionale Bedeutung.

Im FFH-Gebiet Spreegebiet oberhalb Bautzen" sind folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen:

- Fischotter
- Bachneunauge
- Großes Mausohr (Jagdhabitat/Quartierkomplex)
- Mopsfledermaus (Jagdhabitat/Quartierkomplex).

2.2.7 Geschützte Gebiete nach dem Waldgesetz

Der sächsische Wald ist grundsätzlich in seinem Bestand durch das Waldgesetz geschützt. Innerhalb des Verfahrensgebietes ergibt sich eine Flächengröße von ca. 1000 ha für das Nutzungsverhältnis Wald. Dies entspricht einer Flächeninanspruchnahme von ca. 40 % des gesamten Verfahrensgebietes.

Innerhalb dieser Flächen befinden sich zahlreiche Biotope (Waldbiotope), für die teilweise im Rahmen der Waldfunktionenkartierung eine besondere Biotopschutzfunktion besteht. Die Waldbiotope sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 1) dargestellt (Anlage 6 - Biotope). Zusätzlich werden für die Waldflächen Waldfunktionen ausgewiesen. Das Waldgebiet westlich von Schönberg/Frühlingsberg wird auf einer Teilfläche als Landschaftsbild prägender Wald (Waldfunktion Landschaft) und als besondere Schutzfunktion Stufe II (Waldfunktion Erholung) ausgewiesen.

Das Waldgebiet im Norden des Verfahrensgebietes weist die besondere Schutzfunktion Stufe I + II (Waldfunktion Erholung) sowie zwei Wasserschutzgebiete aus (Waldfunktion Wasser).

Im Waldgebiet an der südlichen Verfahrensgrenze werden ebenfalls die besondere Schutzfunktion I + II (Waldfunktion Erholung) ausgewiesen und zusätzlich als Landschaftsbild prägender Wald (Waldfunktion Landschaft) sowie als Generhaltungsgebiet (Waldfunktion Natur) im FFH-Gebiet „Spreegebiet oberhalb Bautzen“ (landesinterne Nr.: 119, EU-Melde-Nr. DE 4852-301).

2.2.8 Kulturdenkmale

Im Verfahrensgebiet befindet sich eine Reihe von bekannten archäologischen Fundstellen, welche geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG darstellen (Anlage 6 - Kulturdenkmale). Der tatsächliche Bestand an archäologischen Denkmälern kann allerdings wesentlich umfangreicher sein, da das Verfahrensgebiet Teil einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft ist.

Im Bereich dieser Kulturdenkmale sollten Bodeneingriffe gänzlich vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

Die archäologischen Denkmale sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 1) dargestellt.

Im Verfahrensgebiet sind neben den archäologischen Denkmälern eine Vielzahl von weiteren Kulturdenkmälern bekannt. Die Kulturdenkmale und die Sachgesamtheiten sowie die Gartendenkmale sind in Karten erfasst und können bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eingesehen werden.

Sind durch Maßnahmen der Flurbereinigung solche Kulturdenkmale direkt betroffen, bedarf dies entsprechend § 2 SächsDSchG der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Ebenfalls gemäß § 12 SächsDSchG dürfen bauliche oder garten- und landschaftsgestalterische Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Im Vorfeld von Erdarbeiten muss ebenfalls eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 SächsDSchG beantragt werden.

2.2.9 Militärische Schutzbereiche

Im Verfahrensgebiet sind keine militärischen Schutzbereiche bekannt.

2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

2.3.1 Straßen

Das Verfahrensgebiet wird im westlichen Bereich von der B 96 abgegrenzt und durch die Kreisstraßen K 7243, K 7239, K 7201 und der Staatsstraße S 115 (einzige Haupterschließungsachse entlang der gesamten Tallage) an den überregionalen Verkehr angeschlossen. Trotz intensiver und planerischer Bemühungen ist die S 115 auf Grund unterschiedlicher Gegebenheiten (dichte innerörtliche Bebauung mit vielen Baudenkmälern, topografische Verhältnisse) nicht im gesamten Bereich nach den heutigen Regeln der Technik und den heutigen Verkehrsbedarfen ausbaubar.

Die Erschließung der Feldflur und der Teiche erfolgt durch das vorhandene Netz öffentlicher und privater Wege. Eine Vielzahl von privaten und kommunalen Brücken erschließen die Grundstücke in der Ortslage.

Im Landesamt für Straßenbau und Verkehr laufen (mit Stand vom Januar 2021) folgende Planungen für die Staatsstraße S 115:

- Grundhafter Ausbau S 115 in Mittelcunewalde Bereich „Scharfe Ecke“ mit Ersatzneubau BW5 (Vorplanung)
- Ausbau S115 im Bereich Hauptstraße 232 mit Ersatzneubau BW 2 (Ausführungsplanung)

2.3.2 Schienennetz

Im Verfahrensgebiet befindet sich die ehemalige Bahnstrecke Großpostwitz – Löbau. Diese wurde verkauft und mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 09.07.2009 von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Das Grundstück dieser ehemaligen Bahnstrecke wurde im gesamten Verlauf durch die Gemeinde Cunewalde erworben, um es als öffentliches Flurstück für die Zukunft im Sinne der Landentwicklungs- und Regionalplanungen zu sichern.

2.3.3 Gewässer

Das Flurbereinigungsgebiet ist geprägt durch die folgenden benannten 14 Wasserläufe und den dazugehörigen Seitenarmen.

- Bärhauser Wasser
- Butterwasser
- Cunewalder Wasser
- Elsbach
- Elzebach
- Goldbach
- Herrnsbergwasser
- Kalter Born
- Matschebach
- Neudorfer Wasser
- Neuweigsdorfer Wasser
- Schönberger Bach
- Teilwasser
- Zieglerthaler Wasser

Als Fließgewässer zweiter Ordnung unterliegen sie der Unterhaltung der jeweiligen Gemeinde. Es befinden sich keine Gewässer erster Ordnung im Verfahrensgebiet.

Anmerkung: Die Bezeichnung der Wasserläufe Elze-/Matschebach wurde scheinbar vor Jahren vertauscht, so dass in den meisten Karten die Bezeichnung verwirrt. In der Karte zum Plan ist

es so eingetragen, wie aus alten Unterlagen erkenntlich, in allen anderen Anlagen in der üblichen (vertauschten) Bezeichnung.

Weiterhin befinden sich zahlreiche Standgewässer im Verfahrensgebiet. Dazu zählen unter anderem:

- Bleichteil
- Brettteich
- Elzeteiche
- Mordteich
- Schlosserteich
- Teichmühlteich
- Trutzmühlteich
- Weigsdorfer Teich

2.3.4 Hochwasserschutzanlagen

Für das Verfahrensgebiet liegt die Endfassung zur „Hochwasserrisikomanagementplanung (HWRMP) Cunewalder Wasser“ mit Datum 19.09.2014 im Auftrag der Gemeinde Cunewalde durch das Ingenieurbüro „eta AG engineering Büro Bautzen“ erstellt, vor. Die im HWRMP Cunewalder Wasser enthaltenen Maßnahmenvorschläge zur Minderung des Hochwasserrisikos sind im Verfahren der Flurbereinigung zu berücksichtigen.

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine bestehenden oder geplanten Hochwasserschutzanlagen der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.

2.3.5 Leitungen

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens existieren Leitungen der unten aufgeführten Versorgungsträger. Bestehende Leitungsrechte sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Soweit die Lage der einzelnen Leitungen bekannt ist, wurden diese in die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 1) aufgenommen.

Ab- und Trinkwasser

Die Gemarkungen Köblitz, Weigsdorf, Niedercunewalde, Mittelcunewalde, Obercunewalde und Schönberg zählen zum Versorgungsbereich der Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- u. Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH (SOWAG mbH).

Vorhandene Leitungsüberdeckungen im Trinkwasserversorgungsbereich sind unbedingt beizubehalten. In Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt bis DN150 = 4m und DN150-400 = 6m. Bei Neupflanzung von Bäumen sind der Mindestabstand von der äußeren Begrenzung der vorhandenen Leitung bis zur Achse der vorgesehenen Baumreihe oder Einzelbaum von 2.50m einhalten.

Seitens der SOWAG sind keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Es befinden sich Anlagen des Abwasserzweckverbandes „Obere Spree“ im Verfahrensgebiet. Der Großteil des Verfahrensgebietes ist abwasserseitig öffentlich im Trennsystem erschlossen. Das gesammelte Schmutzwasser wird der zentralen Verbandskläranlage des AZV „Obere Spree“ in Schirgiswalde-Kirschau OT Bederwitz zugeführt.

Die Betriebsführung des AZV „Obere Spree“ wird durch die SachsenEnergie AG wahrgenommen. Folgende Maßnahmen zur Regenentwässerung (Stand Januar 2021) sind im Verfahrensgebiet vorgesehen:

- Erlenweg (2021)

- Am Schmiedeberg (2021)
- Am Kirchweg 1.BA (2021)
- B-Plangebiet „Friedensau“ (2021)

noch nicht im Bauplan aufgenommene Maßnahmen:

- Handwerkergrasse mit oberer Erlenweg
- Zur Rabinke

Zudem beteiligt sich der AZV am Bau der S 115 mit dem Bau seiner Anlagen in den erforderlichen Abschnitten.

Fernmeldeanlagen

Im Verfahrensgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Es sind Mitbenutzungsverträge auf Privatgrundstücken abgeschlossen. Die Übertragung auf die neuen Grundstücke ist sicherstellen.

Alle Baumaßnahmen vor Beginn der Telekom anzeigen!

Telekommunikationslinien sollen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert werden.

Es befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone D2 GmbH im Verfahrensgebiet. Es liegen auch keine Planungen vor.

Gas

Aktuell bestehen keine Planungen zum Neubau oder Änderungen an Hochdruck-Gasanlagen der SachsenEnergie AG.

Von der ONTRAS Gastransport, VNG Gasspeicher, Ferngas Netzgesellschaft Thüringen-Sachsen, Erdgasspeicher Peissen GmbH liegen im Verfahrensgebiet keine Leitungen und zurzeit laufen keine Planungen.

Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. werden ab dem 01.01.2020 ausschließlich über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> beantragt.

Im Bereich der örtlichen Versorgung (Nieder- und Mitteldruck) muss kurzfristig mit weiteren Maßnahmen im Verfahrensgebiet gerechnet werden.

Strom

Die Stromversorgung des Gebietes wird durch die SachsenEnergie AG gewährleistet. Es befinden sich Anlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes sowie eine 110-kV-Freileitung im Verfahrensgebiet.

Für die Anlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes liegen aktuelle Planungen vor. Kurzfristig ist auch mit weiteren Maßnahmen zu rechnen.

Im Verfahrensgebiet befindet sich die 380-kV-Leitung Hagenwerder – Schmölln 553/554 von Mast Nr. 79-93 der 50Hertz Transmission GmbH.

Maststandorte sind 35m von Bebauung und Bepflanzung frei zu halten.

Es ist ein Freileitungsbereich von 50m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30m beidseitig der Trassenachse. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingetragen. Die Leitungsrechte sind auf die neuen Flurstücke zu übertragen.

2.3.6 Altlasten

Im Verfahrensgebiet befinden sich die in der Anlage 6 (Altlasten) aufgelisteten Altablagerungen. Nutzungsänderungen auf den Flächen der Altablagerungen sind vorher mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen abzustimmen.

2.3.7 Abfallentsorgung

Im Verfahrensgebiet sind keine Anlagen zur Abfallentsorgung bekannt.

2.3.8 Drainagen

Im Flurbereinigungsgebiet existieren Drainagen. Zur Lage dieser Drainagen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden.

2.4 Standortfaktoren

2.4.1 Relief

Zwischen Bautzen und Löbau liegt das Cunewalder Tal, eines der wohl anmutigsten Täler im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“.

Zwischen den mehr als 10 km langen, von Ost nach West gelagerten Bergketten, des Czorneboh (556 m ü. NN) im Norden und des Bieleboh (500 m ü. NN) im Süden, erstreckt sich eine breite Talwanne (um 250 m ü. NN), welche vom Cunewalder Wasser durchzogen wird.

Die landschaftliche Eigenart zeichnet sich durch eine große Naturnähe aus. Auf engstem Raum lösen sich Berg-, Hügel- und Flachland ab. Das Landschaftsbild der Gemeinde Cunewalde wird geprägt durch die muldenartigen Einkerbungen der Nebenbäche des Cunewalder Wassers (z. B. Teilwasser, Zieglerthaler Wasser, Elzebach), welche durch Erosion entstanden sind.

2.4.2 Wasserhaushalt / Klima

Sachsen besitzt ein ausgesprochenes Jahreszeitenklima. Durch regionale Differenzierungen gliedert sich dieses in mehrere Klimagebiete. Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Klimazone III (Übergangsgebiet vom Hügelland zu den Vorgebirgslagen bis zu den mittleren Berglagen der Mittelgebirge). Nördlich grenzt die Klimazone I (feucht-mildes Hügelland) an das Verfahrensgebiet.¹

Die Jahresdurchschnittstemperatur im Oberlausitzer Bergland beträgt um 8 °C. Der Jahresniederschlag liegt bei ca. 850 mm.²

2.4.3 Geologie / Boden

Das Oberlausitzer Bergland ist ein typisches Granitbergland.

Im Plangebiet sind unterschiedliche geologische Bereiche verbreitet:

- Holozäne Aueablagerungen: Auelehm, Torfe und Sande, Kiese, mit organogenen oder schluffigen Zwischenschichten,
- Pleistozäne fluviatile/ glanzfluviatile Schichten: oberflächennah bindige Deckschichten (Löß, Lößlehm, Gehängelehm), die von Sanden, Kiesen sowie Schluffen, Tonen (Geschiebelehm, -mergel) unterlagert werden.

¹ Quelle: „Die landwirtschaftlichen Vergleichsgebiete im Freistaat Sachsen“

² Quelle: ReKIS (Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Die Sande und Kiese stellen die Porengrundwasserleiter mit jahreszeitlich wechselnden Grundwasserständen dar.

Der Festgesteinsuntergrund wird durch Granodiorit gebildet, wobei im Norden und Westen des Planungsgebietes bereichsweise bereits unter einer dünnen Lockergesteinsbedeckung Festgestein angetroffen wird.

Lokal wurden auch Flächenbereiche aufgrund der vorherigen Nutzung oberflächennah anthropogen (heterogene Auffüllungen, Befestigungen, Altfundamente) beeinflusst.

Im östlichen und nördlichen Teil des Verfahrensgebietes dominieren braune und staunasse Lößstandorte. An der Hangkante des Czorneboh sind es Berglehmstandorte und nördlich von Schönberg und Weigsdorf-Köblitz findet man Tiefenlehmstandorte. Im Südteil des Verfahrensgebietes herrschen braune Lößstandorte vor.

Die durchschnittliche Bodenzwertzahl der landwirtschaftlichen Flächen beträgt 39/40. Genaue Aussagen über die Qualität des Bodens im Verfahrensgebiet liefern die Unterlagen der Reichsbodenschätzung.

2.4.4 Bodennutzung / Besitzstruktur / Pachtverhältnisse

Innerhalb des Verfahrensgebietes ergeben sich folgende Nutzungsverhältnisse mit den entsprechenden Flächengrößen:

	Fläche / ha	%
Landwirtschaftsfläche	1184,4	45,8
Wald	1022,8	39,6
Wohnbaufläche	146,3	5,7
Verkehrsflächen (Straßen, Wege und Plätze)	99,4	3,8
Betriebs- und Gewerbeflächen	33,0	1,3
Erholungsflächen/Grünanlagen/Sportflächen	32,8	1,3
Wasserflächen (inkl. Sumpf)	14,5	0,6
Unland	14,3	0,6
Tagebau/Steinbruch	10,0	0,4
Flächen besonderer funktionaler Prägung	7,3	0,3
Bahnverkehr	6,0	0,2
Gehölz	5,6	0,2
Flächen gemischter Nutzung	2,9	0,1
Sonstiges	3,7	0,1
Gesamt	2583	100

Das Neuordnungsgebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Wald sowie Ackerland bzw. Grünland aus. Einen wesentlich geringeren Teil nehmen bebaute Flächen, Verkehrsflächen, Wasserflächen sowie Garten- und Erholungsflächen ein.

Das Acker–Grünlandverhältnis beträgt 2:1. Der Anbau von Sonderkulturen ist nicht bekannt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden derzeit von

- 1 Eingetragenen Verein
- 1 GbR
- 3 GmbH
- 3 natürliche Personen im Haupterwerb
- 15 natürliche Personen im Nebenerwerb
- 3 natürliche Personen ohne land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet.

Am Flurbereinigungsverfahren sind **5675 Flurstücke** mit einer durchschnittlichen Flurstücksgröße von ca. 0,46 ha (inkl. Ortslage) beteiligt. Im Verfahren sind **ca. 2775 Besitzstände** (vor der Zusammenführung) beteiligt.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Kleingartenvereine, die Mitglieder des Territorialverbandes der Kleingärtner e. V. sind:

Kleingartenverein	Flurstücke
„Gehege“ e.V. Cunewalde	1378 der Gemarkung Obercunewalde
„Weinberg“ e.V. Cunewalde	748/2, 748/5, 749/4, 749/7, 749/8 der Gemarkung Mittelcunewalde

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein seit 1957 stillgelegter Steinbruch mit anstehendem Lausitzer Granodiorit am Südwesthang des Czorneboh, 500 m östlich der Verbindungsstraße Cunewalde – Schönberg – Pielitz, etwa 500 m vor dem nördlichen Ortseingang von Schönberg.

2.4.5 Bodenschätze

Im Bereich des Verfahrensgebietes befinden sich Rohstoffvorkommen von Festgesteinen und Kiessanden mit unterschiedlicher Sicherungswürdigkeit (laut Karte 9 des LEP 2013). Weiterhin liegen die in Betrieb befindlichen Kiessandtagebaue Weigsdorf und Cunewalde – Kieferberg im Areal des Verfahrensgebietes. Die Lage dieser Abbaugelände kann der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 1) entnommen werden.

2.4.6 Tourismus

Durch die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsschutzgebietes bietet das „Oberlausitzer Bergland“ ideale Voraussetzungen für Naherholung und Tourismus.

Im Verfahrensgebiet verlaufen die Wanderwege „Oberlausitzer Bergweg“ (Blauer Strich), Lausitzer Schlange (Roter Strich) und Oberlausitzer Ringweg (Roter Punkt) sowie durch die Waldflächen im Norden des Verfahrens der Fernwanderweg Görlitz-Greiz (Blauer Punkt).

Auf der ehemaligen Bahntrasse Großpostwitz – Löbau verläuft der „Bahnradweg Oberlausitz“.

2.5 Landnutzung

2.5.1 Land- und Forstwirtschaft

Die Funktion der Landwirtschaft als bedeutender Wirtschaftszweig in der Region soll gewahrt werden. Ihre Wettbewerbsfähigkeit soll nachhaltig gesichert und wenn möglich, durch Maßnahmen der Flurbereinigung verbessert werden.

Zur Sicherung der weiteren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Nutzflächen sollten folgende Hinweise beachtet werden:

Wassererosion stellt für die Landwirtschaft im Verfahrensgebiet ein wesentliches Problem dar. Die Schaffung von Feldgehölzstreifen, wegbegleitendem Grün und die Bepflanzung entlang der Fließgewässer sollten einen Schwerpunkt bilden, um die Erosion zu minimieren.

Bei der Neuzuteilung der Flächen im Verfahrensgebiet sind die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Im Flurbereinigungsverfahren ist die Anpassung der Eigentums- an die Nutzungsstruktur anzustreben. Die neuen Flurstücke werden nach Lage, Form und Größe neu gestaltet. Eine ausreichende Erschließung der neuen Flurstücke ist zu gewährleisten. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollte zur Vereinfachung der Bewirtschaftung eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse (Zusammenlegung) angestrebt werden.

Bei Baumaßnahmen ist der kulturfähige Boden nach den einschlägigen DIN-Normen zu entnehmen, fachmännisch zwischenzulagern und wiederzuverwenden.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst ca. 1.000 ha Wald, was einem Anteil von 40 % der Flächen im Verfahrensgebiet entspricht.

In der Planungskarte zur Waldmehrung wird folgende Fläche zur Waldmehrung angegeben:

Nr.	Größe / ha	Lage
Cr-004	4,3	im Bereich des Bachverlaufs nördlich von Wurbis am südwestlichen Verfahrensrand (Lage kann der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 1) entnommen werden)

Aufforstungsmaßnahmen sollen bodenordnerisch unterstützt werden, indem aufforstungsbereite Grundstückseigentümer nach Möglichkeit in dem oben genannten Bereich des Verfahrensgebietes ihre Zuteilung erhalten.

Die Entwicklung naturnaher, standort- und funktionsgerechter Wälder gewährleistet am besten die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Wahl der Baumarten bei Erstaufforstungen soll sich deshalb an der potenziell natürlichen Waldgesellschaft orientieren (naturnah), den Boden-, Wasser- und Klimaverhältnissen angepasst sein (standortgerecht) und sich an der Eignung für die zu leistenden Funktionen orientieren (funktionsgerecht). Eine hohe Arten- und Strukturvielfalt gewährleistet darüber hinaus eine dauerhafte Stabilität des Waldes und ein geringeres Risiko gegenüber Störungen.

Die bestehenden Feldgehölze und Waldinseln im Verfahrensgebiet sind zu erhalten. Die Stabilisierung und der Aufbau der Waldränder und Säume durch forstliche Maßnahmen können unterstützt werden.

2.5.2 Fischerei

Soweit durch die Teilnehmergeinschaft Maßnahmen zur Instandsetzung oder Renaturierung von Gewässern vorgesehen werden, sind die Normen des § 28 Abs. 1 SächsFischG (Verbot von durchgängigkeitsunterbrechenden Vorrichtungen in Fließgewässern und Verpflichtung zur Anzeige und Durchgängigkeitsherstellung von Stauanlagen) und § 14 Abs. 2 und 3 SächsFischVO (z. B. Verbot bzw. Ausnahmeregelungs-erfordernis für Unterhaltung und Bau in Fischschonzeiten) zu beachten. Teiche mit naturnaher Ausstattung sollten erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden.

Die mit den Gewässern im Verfahrensgebiet verbundenen Fischereirechte gemäß SächsFischG unterliegen einer ausschließlichen Bindung an das konkrete Gewässergrundstück. Eine Neubegründung selbstständiger (grundstücksbelastender) Fischereirechte ist gemäß § 5 Abs. 2 SächsFischG ausgeschlossen.

Im Rahmen eventuell durchzuführender Fließgewässerausba- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen die Längsdurchlässigkeit für Wasserorganismen (fischgängige Gestaltung von Stauen) und die naturnahe Ufer- und Sohlstrukturen hergestellt bzw. erhalten werden.

2.5.3 Jagd

Im Flurbereinigungsverfahren sind die Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie des Jagdgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsJagdG) zu beachten.

Gemäß § 3 Abs. 1 BJagdG ist das Jagdrecht untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung (§ 10 SächsJagdG). Beim Wechsel des Grundeigentümers gelten die Regelungen des § 14 SächsJagdG.

Bei eventuellen Änderungen von Gemarkungsgrenzen im Flurbereinigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 8 Abs. 1 BJagdG die Grenzen der Jagdbezirke an die Gemeinde- bzw. Gemarkungsgrenzen gebunden sind. Bei der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sollten außerdem die gesetzlich festgelegten Mindestgrößen für die Bildung von Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken berücksichtigt werden.

2.5.4 Schlaggrößen- und Schlaglängen

Bei der Bewirtschaftungsrichtung gibt es keine Einschränkungen bzw. Vorgaben.

Gemäß den Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes soll der Grundbesitz, unter Beachtung der Vorgaben der Eigentumsstruktur, der Bodengüte und -art, in möglichst großen Grundstücken zusammengelegt werden. Dabei sollen leicht zu bewirtschaftende Grundstücke mit möglichst parallelen Grenzen geschaffen werden.

3 Die Planungen der Teilnehmergeinschaft für das Verfahrensgebiet

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Cunewalde zum jetzigen Planungsstand gegliedert nach den verschiedenen Maßnahmebereichen allgemein erläutert.

3.1 Maßnahmebereich Verkehr

3.1.1 Vorhandenes Straßen- und Wegenetz

Die Erschließung der Feldflur und der Teiche erfolgt durch das vorhandene Netz öffentlicher und privater Wege. Eine große Zahl von Flurstücken hat keine eigene Zuwegung. Eine Vielzahl von privaten und kommunalen Brücken erschließen die Grundstücke in der Ortslage. Das Wegenetz wurde durch die Gestaltungsmöglichkeiten der LPG´n zwischen 1952 und 1989 weitestgehend an die Erfordernisse der Großfelderwirtschaft angepasst. Damit ist nur die Erschließung der großen Schläge gewährleistet.

3.1.2 Grundkonzeption der Erschließung der Flur

Die Erschließung der Fluren soll vorwiegend auf den vorhandenen Hauptwirtschaftswegen basieren. Eine Instandsetzung des bestehenden Wegenetzes ist unter Berücksichtigung der Nutzung und des gegenwärtigen Zustandes dringend erforderlich. Der Zustand sowie der Ausbaustandard der Wege entsprechen häufig nicht den Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Technik hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit, Ausweichstellen und Zufahrten. Die Wege sollen entsprechend der jeweiligen Funktion, Belastung und Frequentierung ausgebaut werden. Um in Zukunft die Erreichbarkeit bzw. Erschließung aller Grundstücke zu ermöglichen, sind, soweit notwendig, auch neue Wege zu bauen oder auszuweisen.

Die Feldzufahrten sind so zu gestalten, dass die Bewirtschafter ihre Flächen erreichen können, ohne über benachbarte Flächen fahren zu müssen.

Die Baumaßnahmen und die Versiegelung beim Aus- und Neubau sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind kommunale Planungen zu Wander-, Rad- und Reitwegen einzubeziehen, um eine möglichst effektive Wegeführung im Gebiet zu erreichen.

Den ökologischen Gegebenheiten im Verfahrensgebiet ist bei den Wegebaumaßnahmen Rechnung zu tragen. Wertvolle Landschaftsbestandteile sowie die gesetzlich geschützten Biotop- und Schutzgebiete sind zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen.

Beim grundhaften Aus- und Neubau von Wegen ist das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone schadlos zu versickern. Bei Bedarf sollen entlang der Wege Wegseitengräben angelegt und Pflanzmaßnahmen durchgeführt werden.

3.1.3 Erschließung der Waldflächen

Die Erschließung des Waldes soll im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens gesichert werden. Beim Wegebau sind die forstlichen Standards zu beachten. Bei der Neuanlage bzw. dem Ausbau von Waldwegen ist § 21 Abs. 1 SächsWaldG zu beachten. Danach sind Waldwege nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen.

3.1.4 Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau

Die Ausbauart der Wege richtet sich nach der Verkehrsbelastung, den Erfordernissen der Landwirtschaft, den Belangen des Naturschutzes und des Landtourismus, der Erschließung der Flurstücke und den Ausbaustufen der vorhandenen Wege, also nach der Funktion und der zu erwartenden Belastung. Dabei wird ein umweltgerechter Ausbau der Wege angestrebt.

Die in die Planung aufgenommenen Wege sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Anlage 1) dargestellt. Der Ausbau erfolgt vorwiegend auf alter Trasse.

Bei der Befestigung aller im Verfahren vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Wege wird von einer Beanspruchung mit Achslasten von 11,5 t ausgegangen. Alle Wege werden einstreifig ausgebaut.

Die Fahrbahnbreite ist nach der Nutzungsintensität und den landwirtschaftlichen Fahrzeugen unter Beachtung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO gewählt und beträgt meist 3,00 m, für einzelne Haupteerschließungswege 3,50 m. Zusätzlich besteht ein Schotterbankett von i. d. R. jeweils 0,50 m Breite. Die Gesamtausbaubreite beträgt demnach 4,00 / 4,50 m. Im Bereich von Hohlwegen bzw. beidseitigem Gehölzbestand ist die Breite den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und dementsprechend zu reduzieren.

Die Bankette werden mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Ausweichstellen und Feldzufahrten werden entsprechend den Anforderungen der Bewirtschafter festgelegt.

Folgende Bauweisen werden im Flurbereinigungsgebiet für die Befestigung ländlicher Wege gewählt:

Befestigungen für Verbindungswege sowie Feld- und Waldwege nach RLW 2016

Bauweise 2 - Asphaltdecke

Bauweise 4 - Pflasterdecke

Bauweise 7 - ungebundene Decke mit Deckschicht

Ein frostsicherer Ausbau nach RStO wird notwendig, wenn die Wege während der Frost-Tau-Periode mit schwerer Technik befahren werden.

3.1.5 Wegeentwässerung

Die notwendige Wegeentwässerung wird durch eine entsprechende Querneigung gewährleistet. Das von den Wegen abgeleitete Wasser soll nach Möglichkeit auf den angrenzenden Flächen breitflächig versickern. Wo auf Grund der Geländeneigung erforderlich, werden Wegseitengräben zur Versickerung des Oberflächenwassers angelegt. Zusätzlich sind bei Bedarf Durchlässe oder als Alternative Sickerstreifen zu planen. Die Oberkante von Wegen in Gewässernähe sollte der natürlichen Geländetopographie angepasst werden.

3.1.6 Einmündungen und Kreuzungen mit übergeordneten Straßen

Die Gestaltung der Knoten an vorhandene, übergeordnete Straßen ist entsprechend den gültigen Richtlinien und örtlichen Verhältnissen im Einvernehmen mit den Straßenbaulastträgern zu planen. Dies betrifft insbesondere den Holzabfuhrweg 2 (116-19) mit Anbindung an die K 7239.

3.1.7 Widmung, Umstufung und Einziehung von Wegen

Im Rahmen der Feststellung/Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG für das Verfahren ist vorgesehen, die ausgebauten Wege gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) zu widmen, sofern sie noch nicht gewidmet sind.

Alle in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege sind als öffentliche Feld- und Waldwege im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4a SächsStrG zu widmen:

Maßnahmekennzahl	Öffentlicher Feld- und Waldweg	Beschränkung	Länge [m]
116-01	Brettstraße	gesperrt für Motorfahrzeuge, frei für Land- und Forstwirtschaft	1.500
116-02	Holzabfuhrweg 5	gesperrt für Motorfahrzeuge, frei für Land- und Forstwirtschaft	600
116-06	Bierweg	gesperrt für Motorfahrzeuge, frei für Land- und Forstwirtschaft	2.020
116-11	Hoppebergweg	gesperrt für Motorfahrzeuge, frei für Land- und Forstwirtschaft	780
116-17	Holzabfuhrweg 4	gesperrt für Motorfahrzeuge, frei für Land- und Forstwirtschaft	250
116-18	Holzabfuhrweg 1	gesperrt für Motorfahrzeuge, frei für Land- und Forstwirtschaft	705
116-19	Holzabfuhrweg 2	gesperrt für Motorfahrzeuge, frei für Land- und Forstwirtschaft	1.000

Der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßenabschnitt ist als Ortsstraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG zu widmen:

Maßnahmekennzahl	Ortsstraße	Beschränkung	Länge [m]
116-25	Polterplatz mit Wendeplatte		100

Der Anfangs- und Endpunkt des jeweils zu widmenden Weges/Straße ist in der Widmungskarte definiert.

Gemäß § 42 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 9 AGFlurbG sind alle im Flurbereinigungsplan auszuweisenden öffentlichen Feld- und Waldwege der entsprechenden Gemeinde als Eigentum zuzuteilen.

Die Widmung tritt mit der Verkehrsübergabe des jeweiligen Weges in Kraft.

Die Widmungskarte ist als Anlage 4 Bestandteil des Wege- und Gewässerplanes.

3.1.8 Unterhaltung der Wege

Die Unterhaltung der Wege umfasst regelmäßig durchzuführende Arbeiten wie die Pflege der Wegseitengräben durch jährliche Mahd und das Herstellen von Lichtraumprofilen. Bei Bedarf sind Bankette instand zu setzen und Deckensanierungen durchzuführen, um die Nutzbarkeit der Wege zu gewährleisten. Mit Übergabe der Wege an die Gemeinde Cunewalde gehen diese Verpflichtungen auf die Gemeinde Cunewalde über.

3.1.9 Bereits umgesetzte Maßnahmen

116-10 Weg zum Czorneboh

Der Ausbau des Weges als forstlicher Erschließungsweg auf einer Länge von 4352 m wurde am 29.04.2015 teilplangenehmigt und im Zeitraum August bis Dezember 2015 umgesetzt.

3.2 Maßnahmebereich Wasserwirtschaft

Für die Gewässer sind die Verbesserung der Wasserqualität sowie die Sicherung des Wasserhaushaltes von großer Bedeutung. Die naturnahen Gewässer sind zu erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen durch Verunreinigungen zu schützen.

Der Hochwasserschutz besitzt im Verfahrensgebiet besondere Bedeutung, daher sollte die Durchführung von Maßnahmen zum Wasserrückhalt geprüft werden. Einen Schwerpunkt stellt dabei die Entlastung des Cunewalder Wassers durch Rückhaltung des Wassers außerhalb der Bebauung dar, auch um Raum für eine zukünftige Ortsentwicklung zu schaffen. Außerhalb der Ortslage bietet sich besonders der Elsbach und mit Abstrichen das Butterwasser zur Rückhaltung und damit zur hydraulischen Entlastung des Cunewalder Wassers an.

Des Weiteren sollte die Entrohrung von Gewässern zur Schadminimierung und zur Erreichung der ökologischen Durchgängigkeit geprüft werden.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erfolgende Neuordnung und Eigentumsänderungen an Gewässergrundstücken sowie Veränderungen von Gewässern selbst sollten folgende Grundsätze berücksichtigen:

Für die Fließgewässer ist es zweckmäßig, in den Grenzen der Uferlinie möglichst eigenständige, einheitliche Gewässergrundstücke zu bilden. Bestehendes, zersplittertes Gewässergrundstückseigentum sollte, soweit möglich, an einen Eigentümer, günstigstenfalls an den Gewässerunterhaltungspflichtigen, übertragen werden.

Unter Berücksichtigung eigentumsrechtlicher und örtlicher Gegebenheiten sowie der wertgleichen Abfindung sollte im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ein beidseitiger Randstreifen gemäß § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG an den Gewässern zu deren Schutz ausgewiesen werden.

Wegseitengräben im Hangbereich sollen so errichtet werden, dass durch sie keine wesentliche Abflussbeschleunigung erfolgt.

3.3 Maßnahmebereich Bodenkultur und Bodenschutz

Dem Schutz des Bodens als eine wichtige natürliche Lebensgrundlage ist ein hoher Stellenwert beizumessen. Die Ertragsfähigkeit hochwertigen Bodens muss als Wirtschaftsgrundlage der ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten bleiben.

Notwendige Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend auszuführen. Die Wege sollen weitestgehend auf vorhandenen Trassen ausgebaut werden. Gewachsener Boden soll sparsam in Anspruch genommen werden.

Im Verfahrensgebiet ist eine hohe Erosionsgefährdung auf hängigen Ackerstandorten vorhanden. Das Abspülen von Bodenmaterial mit dem Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser ist durch entsprechende Planung weitestgehend zu unterbinden. Durch landschaftspflegerische Maßnahmen kann eine Minderung der Erosionsgefährdung erreicht werden.

Angesichts der regelmäßigen Hochwasserschäden in den Ortslagen, sollte zur Verminderung der Erosionsgefahr bzw. zur Verbesserung des Wasserrückhaltes eine Neustrukturierung der hängigen Ackerstandorte durch Neuanlage von querläufigen Waldstrukturen, Stilllegungsstreifen quer zum Gefälle, Untergliederungen mit Hecken oder Grünland sowie das Anlegen von Fanggräben berücksichtigt werden.

3.4 Maßnahmebereich Dorfentwicklung

Ziel der Dorfentwicklung ist es, die ländlich ausgeprägten Orte als eigenständigen Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturraum funktionsfähig zu erhalten und die Lebensverhältnisse der Bewohner zu verbessern. Maßnahmen der Dorfentwicklung können durch die Teilnehmergeinschaft durchgeführt werden, insofern die entsprechende Förderrichtlinie dies vorsieht. Maßnahmen der Dorfentwicklung, die durch die Gemeinde ausgeführt werden, sollen bodenordnerisch unterstützt werden.

Eigentumsrechtliche Widersprüche zwischen benachbarten bebauten Grundstücken bzw. zwischen bebauten Grundstücken und Straßengrundstücken (Überbauungen) sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens beseitigt werden.

3.5 Maßnahmebereich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG und dem allgemeinen Grundsatz der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 13 BNatSchG sind im Flurbereinigungsverfahren zu beachten.

Der Bestand an wertvollen Landschaftselementen soll erhalten werden. Dabei ist den naturschutzrechtlichen Anforderungen an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet sowie an Biotope nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz Rechnung zu tragen. Die Belange des Artenschutzes sind gemäß § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG umzusetzen.

Grundsätzlich stellen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, einen Eingriff dar (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Dies sind insbesondere:

- die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen im Sinne baurechtlicher Vorschriften
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrs- und Betriebswegen

- der Ausbau und die wesentliche Änderung von oberirdischen Gewässern, einschließlich Verrohrungen sowie
- nachteilige Veränderungen der Ufervegetation, das Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser einschließlich der dafür vorgesehenen Anlagen und Einrichtungen.

Sofern unvermeidbare Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung zu Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG führen, sind diese durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (§ 15 BNatSchG). Hierbei ist § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Vorhandene Biotope und Waldinseln sollen durch Maßnahmen zur Biotopvernetzung aufgewertet und mit anderen Landschaftselementen verbunden werden.

Durch die Schaffung von Biotopverbunden können bestehende Wanderkorridore für Fledermäuse erhalten und verbessert sowie neue geschaffen werden. Vorhandene schützenswerte Höhlenbäume sollen als wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätte für eine Vielzahl von Arten, wie den Sperlingskauz, erhalten werden. Der Sperlingskauz ist eine schwer nachzuweisende Waldvogelart. Mit 350-600 Brutpaaren in Sachsen zählt diese kleinste Eule Europas zu den Besonderheiten am Czschorneboher Bergrücken.

Für Insekten und Reptilien, wie z.B. die Zauneidechse, sollen Feldsteinhaufen als Überlebensraum angelegt werden.

Ebenso soll die ökologische Leistungsfähigkeit des Gewässer-Biotopverbundsystems verbessert werden. Diese Maßnahmen bieten sich besonders entlang der vorhandenen und auszubauenden Wege bzw. entlang der Gewässerrandstreifen an. Dabei sollen gebietseigene Pflanzenarten zum Einsatz kommen.

Die Umsetzung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen wird erleichtert, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in das Eigentum des jeweiligen Maßnahmenträgers überführt werden können.

Bei der Anlage von Hecken und Gehölzen sollen vorrangig bereits bestehende Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen u. a.) genutzt und die Anforderungen der landwirtschaftlichen Bewirtschafter beachtet werden. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können für die Anlage von Gehölzstrukturen die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

In den als geschützt ausgewiesenen Bereichen des Verfahrensgebietes sollte der Naturschutz Priorität vor der intensiven Landwirtschaft, wirtschaftlichen und touristischen Nutzungen haben. Die biologische Vielfalt in den Schutzgebieten und der umliegenden Kulturlandschaft kann durch Maßnahmen der Flurbereinigung gefördert werden.

Werden Natur und Landschaft durch eine Baumaßnahme dauerhaft geschädigt, ist der Verlust ebenso dauerhaft zu ersetzen. Stehen nicht genügend Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung, um einen Eingriff angemessen zu kompensieren, sollten neue Überbauungen und Versiegelungen nur noch dort erfolgen, wo der Boden bereits versiegelt ist.

Im Zuge der Wegebauarbeiten sollte so wenig wie möglich in den Gehölzbestand eingegriffen werden. Für alle Wegeprojekte gilt die Sicherung und der Erhalt von Dornen-Sträuchern, Beeresträuchern und insbesondere Altbäumen (Buche, Eiche, Ahorn, Weide, Aspe, Birke) sowie Höhlenbäumen. Damit können Niststrukturen für Freibrüter, Brutbäume xylobionter Käferarten, Nahrung für verschiedene Arten und Höhlenquartiere für Fledermäuse und Vögel erhalten werden. Des Weiteren sind die vorhandenen wegnahen Nester der Roten Waldameise vor einer Vernichtung zu schützen.

Daneben gilt es, bauzeitliche und betriebsbedingte Gefährdungen abzumildern.

3.6 Maßnahmebereich Freizeit und Erholung

Beim Ausbau der Wege sollten die touristischen Belange berücksichtigt werden. Ortsnahe Wege sollten zum Wandern geeignet sein. Der Ausbau des Radwander- und Reitwegenetzes kann im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens unterstützt werden.

3.7 Maßnahmebereich Bodenordnung

3.7.1 Feldlage

Im Flurbereinigungsgebiet besteht oft keine Übereinstimmung zwischen dem grundbuchrechtlichen Eigentum und der tatsächlichen Bewirtschaftungsstruktur. Der Grundbesitz ist oftmals zersplittert und unwirtschaftlich geformt. Für viele Flurstücke fehlt die Erschließung, so dass sie für den Eigentümer örtlich nicht erreichbar und nur zur Verpachtung nutzbar sind. Außerdem ist die Nutzung der Grundstücke zum Teil durch fehlende Grenzzeichen eingeschränkt.

Um die Verfügbarkeit des Grundeigentums wiederherzustellen und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern, sollen im Rahmen der Bodenordnung die Flurstücke neu geordnet und die bestehenden Nutzungskonflikte durch Flächentausch möglichst einvernehmlich geregelt werden. Ziel sind dabei nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete und zusammengelegte Flurstücke, welche zersplittertes Eigentum auflösen.

3.7.2 Ortslage

Auch in der Ortslage stimmen die Nutzungsverhältnisse und die Eigentumsverhältnisse oft nicht überein. Teilweise ist auch die rechtliche Erschließung von Grundstücken nicht gesichert.

Die bestehenden Nutzungskonflikte sollen durch Flächentausch möglichst einvernehmlich geregelt und im Flurbereinigungsplan umgesetzt werden.

3.7.3 Gewässer

Vorhandene und verlegte Gewässerläufe liegen teilweise auf privatem Grund. Diese unklaren Grenz- und Eigentumsverhältnisse sollen im Rahmen der Bodenordnung neu geordnet und geregelt werden.

Mit dem Hochwasser vom 7. August 2010, aber auch mit den darauffolgenden kleineren Hochwassern, sind große Schäden am Gewässerlauf des Cunewalder Wassers und seiner Nebenbäche, an Teichen, Stützmauern und Brücken entstanden. Hierbei müssen Rechtsträgerschaften und Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an den Hochwasserschutzeinrichtungen sollen im Rahmen des Verfahrens entflochten werden. Die Sanierung und ggf. der Neubau von Hochwassereinrichtungen sollen im Flurbereinigungsverfahren bodenordnerisch unterstützt werden.

3.7.4 Leitungen

Im Grundbuch gesicherte Leitungsrechte werden im Flurbereinigungsplan auf die neuen Flurstücke übertragen und bleiben somit erhalten.

4 Erläuterung von Einzelmaßnahmen

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Cunewalde, gegliedert nach den Maßnahmenbereichen Verkehr, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Freizeit und Erholung einzeln erläutert.

Für die Umsetzung aller Baumaßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) hinzugezogen.

Die Lage und die Anzahl der erforderlichen Feldzufahrten und Ausweichstellen werden im Rahmen der weiteren Planung mit den Bewirtschaftern abgestimmt sowie unter Abgleich der Bau-/Landschaftsplanung und dem Artenschutzfachgutachten. Bei der Bilanzierung sind sie pauschal berücksichtigt.

Die Bankettbereiche werden mit einem gebrochenen Mineralgemisch aufgeholt und standfest verdichtet, so dass sie mit landwirtschaftlichen Geräten sicher befahren werden können. Des Weiteren werden sie mittels Nassansaat begrünt.

4.1 Maßnahmenbereich Verkehr

116-01 Brettstraße

Die Brettstraße verläuft von der Wilhelm-Polenz-Straße in östlicher Richtung und bindet in die vorhandene Ortsstraße an den Kleingärten „Gehege“ nördlich vom Polenzpark ein.

Als Bestandteil des Ländlichen Wegenetzkonzeptes ist die Brettstraße als ein Hauptwirtschaftsweg einzustufen.

Die derzeitige Ausbauart und der schlechte Zustand des Weges stehen der Beanspruchung und Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr entgegen.

Hauptanliegen des Wegeausbaus ist eine Verbesserung der Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Mit dem Ausbau des Wirtschaftsweges werden eine Verringerung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf den überörtlichen Straßen sowie kürzere Wege für die Bewirtschafter erreicht. Die Wegebaumaßnahme dient damit der Verbesserung der Agrarstruktur. Darüber hinaus dient die ländliche Infrastruktur der Erhaltung und Verbesserung der Standortqualitäten des ländlichen Raumes als eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum. Derzeit weist der vorhandene Weg unterschiedliche Befestigungsgrade (Schotter- bzw. Erd- und Wiesenweg) aus.

Der Weg soll auf einer Länge von ca. 1.500 m ausgebaut werden.

In den ebenen Bereichen erfolgt der Ausbau in 3.50 m Breite als sandgeschlammter Schotterweg und die Anbindung am Bauende in die Ortsstraße in Asphalt.

Der Ausbau des Weges in den Bereichen mit Längsgefälle, am Bauanfang zur Anbindung an die übergeordnete Ortsstraße sowie im Kreuzungsbereich erfolgt als Pflasterweg, in einer Breite von 3.00 m, mit großformatigem Betonverbundsteinpflaster, die 2 Fahrspuren in Vollpflaster und die Mittelspur in Rasenverbundsteinen. Die Rasenkammern werden mit Oberboden verfüllt und mittels geeigneter (standortgerechter) Grassamenmischung angesät.

Der vorhandene Trassenverlauf soll im mittleren Wegeverlauf begradigt werden.

Die Bankette werden zur gestalterischen Aufwertung der Wege sowie zur Schaffung von Rückzugsräumen mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Zur Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers bei Starkniederschlägen wird die Fahrbahnoberkante über das anstehende Geländeniveau moderat angehoben und über das Quergefälle der Fahrbahn in die unbefestigten Seitenbereiche abgeleitet. Am Bauanfang, Anschluss Wilhelm-Polenz-Straße, soll die vorhandene Rohleitung zur Entwässerung der ersten 30 m genutzt werden.

Auf Grund der großräumig unstrukturierten Agrarflächen entlang des Trassenverlaufes ist zusätzlich die Anlage eines Saumstreifens mit Feldhecke (siehe MKZ 516-09) geplant.

zu beachten sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“ sowie in unmittelbarer Nachbarschaft des Trinkwasserschutzgebietes (W III – T 5821593)
- vorhandene Trinkwasserleitung und Schieberkreuz am Bauanfang W.-v-Polenz-Straße
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen mit einem hohen Regenerationsvermögen (nicht im Bereich der Maßnahme 517-03)
- Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebs
- Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober bis 28. Februar. (Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind die Bauarbeiten ab Mitte Juli auszuführen)
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser
- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen der Ruderalfluren unmittelbar nach Beendigung. Die Flächen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen.
- Umweltbaubegleitung

Planungsdaten
Länge: 1.500 m
Breite: 3,00 m / 3,50 m zuzüglich 0,50 m Bankette beidseitig
Bauweise: 4 / 7 (nach RLW)



Abbildung 1: Bauanfang



Abbildung 2: Bauende

116-02 Holzabfuhrweg 5

Der geplante Weg verläuft ausgehend vom Streitbuschweg, nördlich von Klipphausen, in östlicher Richtung ca. 600m. Der bestehende Befestigungsgrad variiert und ist insbesondere in den Steil- und Waldstücken sehr schlecht (Schotter- bzw. Erd- und Wiesenweg).

Hauptanliegen des Wegeausbaus ist eine Verbesserung der Walderschließung.

Der Weg soll auf einer Länge von ca. 600m als Schotterweg ausgebaut werden. Er baut auf dem vorhandenen Waldweg auf. Die Anbindung am Bauanfang (Streitbuschweg) wird auf ca. 30 m asphaltiert.

Die Bankette werden zur gestalterischen Aufwertung der Wege sowie zur Schaffung von Rückzugsräumen mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Zur Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers bei Niederschlägen wird die Fahrbahnoberkante über das anstehende Geländeniveau angehoben. Es sind auf einer Länge von ca. 400 m vorhandene Wegseitengräben bzw. -mulden zu ertüchtigen.

zu beachten sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“
- innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes (W III – T 5821593)
- teilweise innerhalb des FFH-Gebietes „Czorneboh und Hochstein“
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen mit einem hohen Regenerationsvermögen (Grünland, Ruderalflur)
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen während des Baubetriebs (Höhlenreiche Einzelbäume)
- Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober bis 28. Februar. (Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind die Bauarbeiten ab Mitte Juli auszuführen)
- Absuchen von zu fallenden Bäumen unmittelbar vor dem Fälltermin auf Nester / Quartiere
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
- Aufzustellen und Betreuen temporäre Amphibienschutzzäune in der Nähe von Stillgewässern wenn die Bauzeit in die Zeit der Amphibienwanderung fällt
- Schutz von Nestern der Waldameise mittels Bauzaun
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser
- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen der Ruderalfluren unmittelbar nach Beendigung. Die Flächen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen.
- Umweltbaubegleitung
- Anlage von Ausweichstellen nicht im Wurzelbereich der Höhlenbäume
- Bautabuzone: im Bereich der schützenswerten Höhlenbäume und Ameisennester

Planungsdaten
Länge: 600m
Breite: 3,00 m zuzüglich 0,50 m Bankette beidseitig
Bauweise: 7 (nach RLW)



Abbildung 3: Bauanfang

116-06 Bierweg

Der Bierweg verläuft von dem Anschluss an die Ortsstraße Am Sportzentrum südlich von Cunewalde zwischen dem Zieglertal und Bärhäuser in südöstlicher Richtung in Feldlage und durch den Wald bis an die Gemeindegrenze zu Beiersdorf.

Als Bestandteil des Ländlichen Wegenetzkonzeptes ist der Bierweg als ein Hauptwirtschaftsweg einzustufen. Des Weiteren wird der Weg auch durch die Forstwirtschaft zur Holzabfuhr genutzt.

Die derzeitige Ausbauart mit unsortiertem Gestein und der schlechte Zustand des Weges stehen der Beanspruchung und Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr entgegen.

Hauptanliegen des Wegeausbaus ist eine Verbesserung der Erschließung der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Mit dem Ausbau des Wirtschaftsweges werden eine Verringerung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf den überörtlichen Straßen sowie kürzere Wege für die Bewirtschafter erreicht. Die Wegebaumaßnahme dient damit der Verbesserung der Agrarstruktur. Darüber hinaus dient die ländliche Infrastruktur der Erhaltung und Verbesserung der Standortqualitäten des ländlichen Raumes als eigenständigem Lebens- und Wirtschaftsraum.

Der Ausbau des Weges soll auf einer Länge von ca. 1.210 m zwischen Bauanfang und Wald-eintritt als Pflasterweg mit großformatigem Betonverbundsteinpflaster erfolgen, die 2 Fahrspuren in Vollpflaster und die Mittelspur in Rasenverbundsteinen. Die Rasenkammern werden mit Oberboden verfüllt und mittels geeigneter (standortgerechter) Grassamenmischung angesät. Innerhalb des Waldes soll der Weg auf einer Länge von ca. 810 m mit einer sandgeschlämmten Schotterdecke versehen werden. Die Anbindung am Bauanfang (Am Sportzentrum) wird auf ca. 30 m asphaltiert.

Die Bankette werden zur gestalterischen Aufwertung der Wege sowie zur Schaffung von Rückzugsräumen mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Zur Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers bei Starkniederschlägen wird die Fahrbahn-oberkante moderat über das anstehende Geländeniveau angehoben. Die Pflasterfläche erhält

eine Querneigung für Ableitung und Versickerung des Wassers Richtung Wegseitengraben bzw. der Geländeneigung entsprechend und die unbefestigte Wegedecke ein Dachprofil. Auf den ersten 75 m der Baustrecke wird der vorhandene Wegseitengraben zur Realisierung der notwendigen Verbreiterung verrohrt. Insgesamt sind ca. 800 m Wegseitengraben zu erneuern.

In dem wertvollen Quellbereich im Wald wird eine 20m breite Sickerstrecke unter dem Weg angelegt.

Der Rechteckdurchlass am offenen Graben „Kalter Born“ wurde bereits durch die Gemeinde Cunewalde erneuert und bleibt unverändert.

zu beachten sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“
- ca. 250 m innerhalb der Zone II und ca. 940 m in Zone III des Trinkwasserschutzgebietes (W III – T 5821630)
- Regenwasserleitung DN300 am Bauanfang
- Gasleitung Querung „Am Sportplatz“
- Stromleitung (2 x Schutzrohre Querung „Am Sportplatz“)
- Querung 110kV Hochspannung-Freileitung bei ca. Station 0+350
- Querung 380 kV-Freileitung zwischen den Masten Nr. 84 – 85 sowie Beachtung Mindestabstandsangaben gem. DIN EN 50341 und Arbeitshöhenbeschränkungen gem. DIN VDE 0105-100
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen mit einem hohen Regenerationsvermögen
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen während des Baubetriebs (Höhlenreiche Einzelbäume)
- Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober bis 28. Februar. (Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind die Bauarbeiten ab Mitte Juli auszuführen)
- Absuchen von zu fällenden Bäumen unmittelbar vor dem Fälltermin auf Nester / Quartiere
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser
- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen der Ruderalfluren unmittelbar nach Beendigung. Die Flächen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen.
- Umweltbaubegleitung
- Bautabuzone:
 - die Baumreihe entlang des Bier-Weges
 - der Quellbereich im Wald

Planungsdaten
Länge: 2.020 m
Breite: 3,66 m zzgl. 0,42 Bankette beidseitig (Pflaster) bzw. 3,00 m zzgl. 0,50 m Bankette beidseitig (Schotter)
Bauweise: 4 bzw. 7 (nach RLW)



Abbildung 4: Bauanfang



Abbildung 5: Bauende

116-11 Hoppebergweg

Der geplante Weg verläuft ausgehend vom Bierweg (MKZ 116-06) in nördliche Richtung zur Ortslage.

Die derzeitige Ausbauart und der schlechte Zustand des Weges stehen der Beanspruchung und Nutzung durch den landwirtschaftlichen Verkehr entgegen.

Hauptanliegen des Wegeausbaus ist eine Verbesserung der Erschließung der anliegenden Grünland- und Ackerflächen. Mit dem Ausbau des Wirtschaftsweges werden eine Verringerung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf den überörtlichen Straßen sowie kürzere Wege für die Bewirtschafter erreicht. Die Wegebaumaßnahme dient damit der Verbesserung der Agrarstruktur. Darüber hinaus dient die ländliche Infrastruktur der Erhaltung und Verbesserung der Standortqualitäten des ländlichen Raumes als eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum.

Der Weg soll auf einer Länge von ca. 780m als Schotterweg ausgebaut werden. Ein Teilstück davon wird aufgrund des starken Gefälles als Pflasterweg mit großformatigem Betonverbundsteinpflaster ausgebaut, die 2 Fahrspuren in Vollpflaster und die Mittelspur in Rasenverbundsteinen. Die Rasenkammern werden mit Oberboden verfüllt und mittels geeigneter (standortgerechter) Grassamenmischung angesät.

Am Bauende wird der Kreuzungsbereich mit Asphalt befestigt, um eine Wendestelle für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge herzustellen.

Die Bankette werden zur gestalterischen Aufwertung der Wege sowie zur Schaffung von Rückzugsräumen mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Zur Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers bei Starkniederschlägen wird die Fahrbahnoberkante moderat über das anstehende Geländeniveau angehoben. Die Pflasterfläche erhält eine Querneigung zur Ableitung des Wassers in Richtung des Vorfluters und die sandgeschlammten Fahrbahnbereiche ein Dachprofil für Ablauf und Versickerung des Wassers über die Seitenbereiche in die angrenzenden Feld- und Wiesenlagen. Es sind ca. 250 m Wegseitengräben sowie ein Rohrdurchlass anzulegen.

zu beachten sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“
- ca. 485 m innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes (W III – T 5821630)
- Querung Radfernweg
- 110kV Hochspannung-Freileitung

- Querung 380 kV-Freileitung zwischen den Masten Nr. 84 – 85 sowie Beachtung Mindestabstandsangaben gem. DIN EN 50341 und Arbeitshöhenbeschränkungen gem. DIN VDE 0105-100
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen mit einem hohen Regenerationsvermögen
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen während des Baubetriebs (Höhlenreiche Einzelbäume)
- Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober bis 28. Februar. (Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind die Bauarbeiten ab Mitte Juli auszuführen)
- Absuchen von zu fällenden Bäumen unmittelbar vor dem Fälltermin auf Nester / Quartiere
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser
- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen der Ruderalfluren unmittelbar nach Beendigung. Die Flächen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen.
- Umweltbaubegleitung

Bautabuzonen:

- Richtung Bauende ab Waldrand westlich des Weges
- Gehölzstreifen (an Bahntrasse) östlich des Weges bis Ausweichstelle
- vorhandenen Baumreihe

Planungsdaten
Länge: 780 m
Breite: 3,00 m zuzüglich 0,50 m Bankette beidseitig
Bauweise: 4 bzw. 7 (nach RLW)



Abbildung 7: Bauanfang



Abbildung 8: Bauende

116-17 Holzabfuhrweg 4

Der Weg verläuft westlich der Ortslage Schönberg in südlicher Richtung beginnend an der Straße nach Cosul.

Derzeit ist der Weg nur als Fahrspur in der Wiese vorhanden. Dies steht der Beanspruchung und Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr entgegen.

Hauptanliegen des Wegeausbaus ist eine Verbesserung der Erschließung der anliegenden Grünland- und Ackerflächen sowie der Waldflächen westlich von Schönberg. Mit dem Ausbau des Wirtschaftsweges werden eine Verringerung des landwirtschaftlichen Verkehrs auf den überörtlichen Straßen und kürzere Wege für die Bewirtschafter erreicht. Die Wegebaumaßnahme dient damit der Verbesserung der Agrarstruktur.

Der Weg soll auf einer Länge von ca. 250 m als Schotterweg ausgebaut werden. Wegen der Höhenverhältnisse ist die Anbindung am Bauanfang anzurampen und auf einer Länge von 30 m mit Asphalt zu befestigen. Auf Grund des Elektrokabels in der Wegtrasse soll der Weg 2m in östliche Richtung verschoben werden.

Die Bankette werden zur gestalterischen Aufwertung der Wege sowie zur Schaffung von Rückzugsräumen mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Am Weg sollen zudem auf der vorhandenen Böschung drei Gehölzgruppen (516-01) gepflanzt werden.

Zur Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers bei Starkniederschlägen wird die Fahrbahnoberkante moderat über das anstehende Geländeniveau angehoben und der sandgeschlammte Fahrbahnbereich erhält ein Dachprofil für Ablauf und Versickerung des Wassers in den Randbereichen. Es sind eine ca. 250m Entwässerungsmulde (östlich) und 2 Furten aus Großpflaster anzulegen.

zu beachten sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“
- liegt komplett innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes (W III – T 5821362)
- Stromleitung/Mittelspannungskabel in der Wegtrasse
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen mit einem hohen Regenerationsvermögen
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen während des Baubetriebs (Höhlenreiche Einzelbäume)
- Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober bis 28. Februar. (Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind die Bauarbeiten ab Mitte Juli auszuführen)
- Absuchen von zu fällenden Bäumen unmittelbar vor dem Fälltermin auf Nester / Quartiere
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser
- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen der Ruderalfluren unmittelbar nach Beendigung. Die Flächen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen.
- Umweltbaubegleitung

Bautabuzone: Baum- und Gebüschbestand am Straßenanschluss

Planungsdaten
Länge: 250 m
Breite: 3,00 m zuzüglich 0,50 m Bankette beidseitig
Bauweise: 7 (nach RLW)



Abbildung 9: Bauanfang



Abbildung 10: Bauende

116-18 Holzabfuhrweg 1

Der Weg beginnt am Holzabfuhrweg 4 (MKZ 116-17) und verläuft in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zu Eulowitz (Gemeinde Großpostwitz).

Die derzeitige Ausbauart und der schlechte Zustand des Weges stehen der Beanspruchung und Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr entgegen.

Hauptanliegen des Wegeausbaus ist eine Verbesserung der Erschließung der anliegenden Waldflächen.

Vorgesehen ist der Ausbau auf 705 m Länge als Schotterweg.

Die Bankette werden zur gestalterischen Aufwertung der Wege sowie zur Schaffung von Rückzugsräumen mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Zur Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers bei Starkniederschlägen wird die Fahrbahnoberkante moderat über das anstehende Geländeniveau angehoben und der sandgeschlammte Fahrbahnbereich erhält ein Dachprofil für Ableitung und Versickerung des Wassers in den Randbereichen. Es sind eine ca. 300m Wegseitengräben, 2 Furten aus Großpflaster und ein Durchlass anzulegen.

zu beachten sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“
- ca. 85 m innerhalb der Zone II und 620 m in Zone III des Trinkwasserschutzbereiches (W III – T 5821362)
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen mit einem hohen Regenerationsvermögen
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen während des Baubetriebs (Höhlenreiche Einzelbäume)
- Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober bis 28. Februar. (Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind die Bauarbeiten ab Mitte Juli auszuführen)
- Absuchen von zu fallenden Bäumen unmittelbar vor dem Fälltermin auf Nester / Quartiere
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser

- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen der Ruderalfluren unmittelbar nach Beendigung. Die Flächen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen.
- Umweltbaubegleitung

Planungsdaten
Länge: 705 m
Breite: 3,00 m zuzüglich 0,50 m Bankette beidseitig
Bauweise: 7 (nach RLW)



Abbildung 11: Bauanfang



Abbildung 12: Bauende

116-19 Holzabfuhrweg 2

Der Weg beginnt an der Kreisstraße K7239 und verläuft ca. 1.000 m in östlicher Richtung.

Die derzeitige Ausbauart und der schlechte Zustand des Weges stehen der Beanspruchung und Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr entgegen.

Durch den Ausbau des Weges soll eine Verbesserung der Erschließung der anliegenden Waldflächen erreicht werden. Auf den ersten 350 m dient der Wirtschaftsweg auch als Zufahrt für die Anlieger der Kleingartenanlage „Am Schönberg“.

Vorgesehen ist der Ausbau auf 1.000 m Länge als Schotterweg. Nur der Anschluss an die Kreisstraße ist auf einer Länge von etwa 30 m in Asphalt auszubauen.

Die Bankette werden zur gestalterischen Aufwertung der Wege sowie zur Schaffung von Rückzugsräumen mit einem Schotterrasengemisch ausgebildet.

Zur Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers bei Starkniederschlägen wird die Fahrbahnoberkante moderat über das anstehende Geländeniveau angehoben und der sandgeschlammte Fahrbahnbereich erhält ein Dachprofil für Ableitung und Versickerung des Wassers in den Randbereichen. Im Zuge des Wegebaus sind ca. 300 m Wegseitengräben und zwei Rohrdurchlässe anzulegen.

zu beachten sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“
- Elektro-Freileitung an der Kleingartenanlage
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen mit einem hohen Regenerationsvermögen
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen während des Baubetriebs (Höhlenreiche Einzelbäume)
- Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober bis 28. Februar. (Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind die Bauarbeiten ab Mitte Juli auszuführen)
- Absuchen von zu fällenden Bäumen unmittelbar vor dem Fälltermin auf Nester / Quartiere
- bauzeitliche Amphibienschutzanlagen beidseitig des kompletten Weges
- Vorkopfbauweise im Feuchtbereich
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser
- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen der Ruderalfluren unmittelbar nach Beendigung. Die Flächen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen.
- Umweltbaubegleitung

Bautabuzone:

- der Feuchtbereiche mittig des Weges

Planungsdaten
Länge: 1.000 m
Breite: 3,00 m zuzüglich 0,50 m Bankette beidseitig
Bauweise: 7 (nach RLW)



Abbildung 13: Bauanfang



Abbildung 14: Bauende

116-25 Polterplatz mit Wendeplatte

Der Weg dient als Anschluss der südlich von Cunewalde gelegenen Waldgebiete an das Ortsstraßennetz. Am Bauende ist ein Polterplatz zur Zwischenlagerung von eingeschlagenem Holz anzulegen. Dieser kann, sofern kein Holz gelagert ist, als Wendestelle genutzt werden.

Es ist ein frostsicherer Ausbau in Asphalt auf ca. 100 m Länge vorgesehen.

Zur Ableitung überschüssigen Oberflächenwassers bei Starkniederschlägen wird die Fahrbahnoberkante moderat über das anstehende Geländeniveau angehoben und der Asphalt erhält ein Dachprofil für Ableitung und Versickerung des Wassers in Richtung Straßengraben. Der vorhandene Rohrdurchlass DN 400 wird erneuert

zu beachten sind:

- die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Oberlausitzer Bergland“
- ggf. private / kommunale unterirdische Leitungen
- Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen auf Flächen mit einem hohen Regenerationsvermögen (nicht FND-seitig)
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und wertvollen Biotopen während des Baubetriebs (FND am westlichen Wegesrand)
- Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober bis 28. Februar. (Zur Vermeidung baubedingter Störungen der Avifauna während der Brutzeit sind die Bauarbeiten ab Mitte Juli auszuführen)
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Boden und Grundwasser
- Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Flächen der Ruderalfluren unmittelbar nach Beendigung. Die Flächen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut anzusäen.
- Umweltbaubegleitung

Bautabuzone: Feldhecke westlich des Weges

Planungsdaten
Länge: 100 m
Breite: 3,00 m zuzüglich 0,50 m Bankette beidseitig
Bauweise: 1 (nach RLW)



Abbildung 15: Bauanfang



Abbildung 16: Bauende

4.2 Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege

▪ Bereits teilplangenehmigte Maßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden bereits als Bestandteil des Teilplans 1 am 29.04.2015 genehmigt, aber noch nicht umgesetzt. Sie dienen als Ausgleich der Maßnahme „Weg zum Czorneboh“ (116-10):

- 518-01 Beseitigung einer Ruine Neudorfstr.
- 518-02 Abriss Weidemelkstell
- 518-03 Entsiegelung zwischen S 115 und Neudorfstr.

▪ Geplante Maßnahmen

Bei der Faunistischen Kartierung für die Wegebaumaßnahmen durch AG Naturschutzinstitut Dresden, als Bestand der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes, wurden unter anderem wichtige Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt dargestellt und Maßnahmenvorschläge für Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung dessen wurden die nachfolgend vorgestellten Maßnahmen entwickelt.

- Für die Pflanzungen werden gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 2, Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland und aus dem Vorkommensgebiet 3, Ostdeutsches Hügel- und Bergland, verwendet.
- Um die jungen Pflanzen vor Verbiss zu schützen, werden Schutzzäune errichtet
- Anbringen von Baumverankerung, Verdunstungs- und Wildverbiss-Schutz bei Baumpflanzungen
- Um die Pflanzflächen besser zu schützen bzw. das Nahrungsangebot und die ökologische Funktion zu erhöhen, werden Lesesteinhaufen und größere Steine integriert, außerdem Greifvogelstangen aufgestellt.
- Zur Maßnahme gehören neben der Pflanzung die Anwuchspflege im 1. Jahr sowie die Entwicklungspflege im 2. und 3. Jahr (Ausnahme: 516-08, 518-04 + 518-06)
- Kulturschnitt der Obstgehölze aller 3-5 Jahre bzw. je nach Erfordernis
- Mahd-Rhythmus 1-2 mal jährlich bzw. Beweidung
- bei Ausgleichmaßnahmen kommt grundsätzlich gebietseigenes Saatgut zur Anwendung

Für die Pflanzungen werden Vereinbarungen getroffen, wie diese dauerhaft gesichert sowie durch wen und für welchen Zeitraum gepflegt werden.

516-01 Anpflanzung von 3 Gebüschgruppen (Feldgehölze)



Im westlichen Teil des Holzabfuhrweges 4 (MKZ 116-17) ist auf der landwirtschaftlich kaum nutzbaren Böschung, innerhalb der Bewirtschaftungsfläche, die Anlage von drei Gebüschgruppen (keine Bäume) auf insgesamt ca. 250m² vorgesehen. Damit bleibt der Flächenverlust für die Landwirtschaft gering.

Die Pflanzung dient der Strukturanreicherung in der Feldflur und der Verbesserung der Landschaftsgestaltung. Es werden Rückzugs- und Lebensräume, Nist-, Nahrungs- und Pollenangebot für Tiere geschaffen und sie dient damit dem Erhalt der Artenvielfältigkeit.

Abbildung 17: 3 Gebüschgruppen auf Böschungsfäche

Hinweis:

-zum Schutz der Pflanzung Wildverbisschutzzaun anlegen

516-06 und 516-07 Anlage einer lockeren Gebüsch-Reihe östlich Klipphausen

Die östlich von Klipphausen gelegene Fläche dient als Wasser-Abflussbahn aus den anliegenden Feldflächen. Das Wasser mündet in dem Teich am Sägewerk Leuner.

Die Grünlandfläche wird zum Teil als Koppel genutzt und unterliegt sonst keiner ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die Anlage von zwei lockeren Gebüsch-Reihen auf den Böschungsflächen werden in dem ausgeräumten Agrarraum Nist-, Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere geschaffen, das Landschaftsbild aufgewertet und der Biotopverbund verbessert.

Die Pflanzung 516-06 erfolgt auf ca. 2.000 m² und die Pflanzung 516-07 auf ca. 1.500 m².

Hinweis:

-zum Schutz der Pflanzung Wildverbisschutzzaun anlegen

-Bewirtschaftung mit 1-mal jährlichem Mahdrythmus

-Achtung, im Bereich der Pflanzungen verlaufen Leitungen der SOWAG.

516-08 Anlage Saum-/Pufferstreifen am Naturdenkmal B117 östlich Klipphausen

Das Flächennaturdenkmal besteht aus einer Stieleichengruppe.

Vorgesehen ist die Einsaat einer Saummischung (z.B. Wildbienensaum) entlang des Flächennaturdenkmals, ca. 5m breit, unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut. Zur Abgrenzung der Fläche sollen Eichenspaltpfähle errichtet werden.

Hinweis:

-Bewirtschaftung mit 1-2 mal jährlichem Mahdrythmus



Abbildung 18: Pflanzungen östlich Klipphausen



Abbildung 19: Koppel östlich Klipphausen

516-09 Anlage Saumstreifen mit Feldhecke an der Brettstraße

Derzeit sind der Weg und seine Ränder nur wenig bis gar nicht mit Böschungen, Grünstreifen, Gehölzen oder Gesteinsablagerungen strukturiert. Durch den Ausbau der Brettstraße (116-01) wird eine weitere Strukturverminderung verursacht, der durch die Anlage eines Saum-Streifens entgegengewirkt werden soll.

Zur Stärkung des Biotopverbundes soll der Weg wieder einseitig mit einem gehölzarmen Feldrain (Saum-Streifen) ausgestattet werden, damit verschiedene Tierarten den ansonsten hier sehr intensiv genutzten Agrarraum nutzen bzw. durchstreifen können.

Hier können sich trockenwarme Mikrohabitate ausbilden, die von Insekten und Reptilien bevorzugt werden. Damit wird ein Saum geschaffen, der für wandernde Tierarten von Bedeutung ist und auch seltene sowie gefährdete Tierarten in seiner Ausbreitung fördern kann.

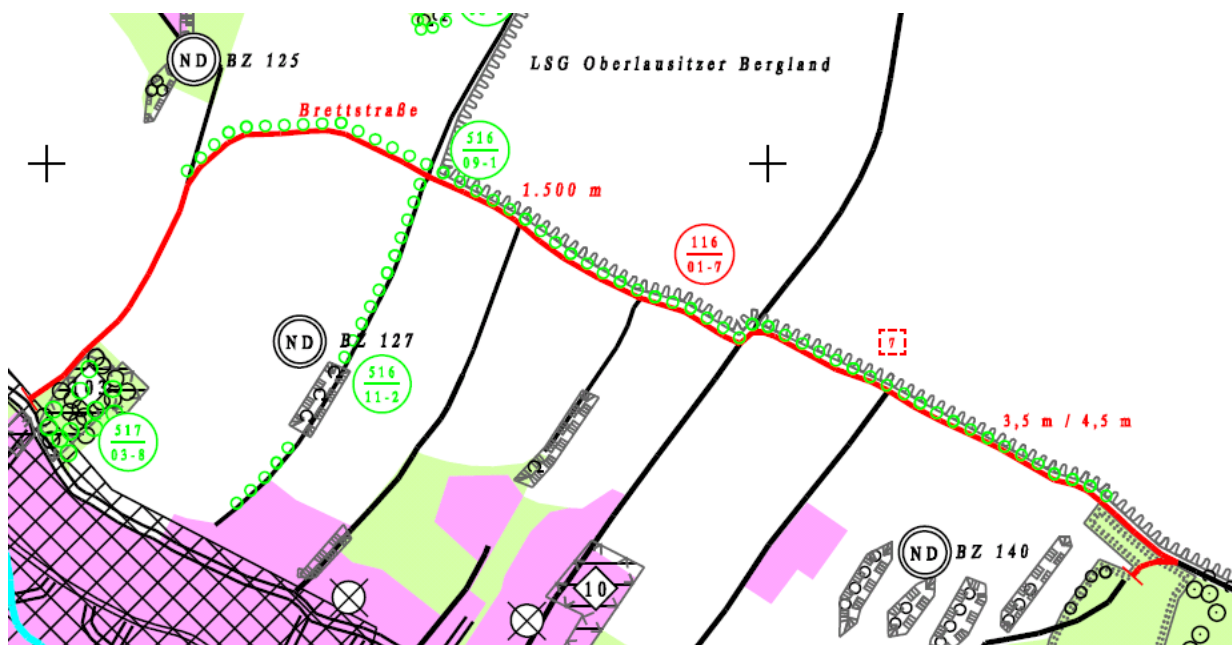
Die Maßnahme dient ebenfalls der Strukturierung des ausgeräumten Agrarraumes, der Sichtbarmachung des Verlaufes der Brettstraße, der Verbesserung des Landschaftsbildes, sowie der Erhöhung des Erholungswertes für den Menschen.

Vorgesehen ist die Einsatz einer Saummischung (z.B. Wildbienensaum) entlang der Brettstraße, ca. 3m breit x 1.070m lang, unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut, die Anlage einer lockeren Hecke auf ca. 80% der Weglänge (ca. 850m) durch Anpflanzung von standortgerechten gebietseigenen Gehölzen sowie die Integration von 3 Einzelbäumen im Bereich der Wegkreuzung. Zur Abgrenzung der Fläche sollen Eichenspaltpfähle errichtet werden.

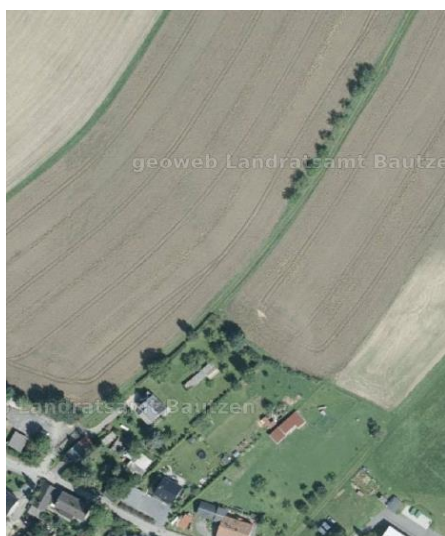
Hinweis:

- Wildverbisschutzzaun zum Schutz der Pflanzung / Baumverankerungen bei Hochstämmen
- Bewirtschaftung mit 1-2 mal jährlichem Mahdrythmus

Abbildung 20: MKZ 516-09, Anlage eines Saum-Streifens mit Feldhecke



516-11 Erweiterung Obstbaumreihe am Weg zwischen Polenz- und Brettstraße



Die alte vorhandene Obstbaumreihe am Weg zwischen Polenzstraße und Brettstraße soll durch die Pflanzung von ca. 32 gebietseigenen Obstgehölzen alter Sorten (Hochstamm) erweitert werden.

Einsaat einer Saummischung (z.B. Wildbienensaum) im Bereich des Ackers unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut.

Dadurch werden weitere Lebensräume für im Rückgang befindliche, seltene oder gefährdete Vogelarten und zahlreiche Insekten geschaffen, der Biotopverbund gestärkt, das Landschaftsbild aufgewertet und der Erholungswert gesteigert.

Abbildung 21: MKZ 516-11

Hinweis:

- Anbringen von Baumverankerung, Verdunstungs- und Wildverbisschutz
- Bewirtschaftung mit 1-2 mal jährlichem Mahdrythmus
- Kulturschnitt der Obstgehölze sollte aller 3-5 Jahre, je nach Erfordernis, erfolgen

517-03 Erweiterung Streuobstwiese Ecke Polenz-/Brettstraße

An der Ecke Wilhelm-von-Polenz-Straße / Brettstraße existiert eine noch teilweise vorhandene Streuobstwiese mit sehr altem Baumbestand. Diese soll durch Pflanzung von ca. 40 gebietseigenen Obstgehölzen alter Sorten (Hochstamm) auf vorhandenem extensiven Grünland erweitert werden.

Eine Streuobstwiese ist ein wichtiger Lebensraum für verschiedene Vogelarten, Kleinsäuger und zahlreiche Insekten, da die Flächen nicht der intensiven Bewirtschaftung unterliegen.

Sie prägen das Landschaftsbild, fördern den Erholungswert einer Landschaft und werden als besonders wohltuend empfunden.

Ebenso dient diese Maßnahme der Erhaltung unseres Kulturgutes, da vor allem alte regionaltypische Obst-Sorten gepflanzt werden.



Abbildung 22: Streuobstwiese

Hinweis:

- Anbringen von Baumverankerung, Verdunstungs- und Wildverbisschutz
- Bewirtschaftung mit 1-2 mal jährlichem Mahdrythmus, ggf. Beweidung
- Kulturschnitt der Obstgehölze sollte aller 3-5 Jahre, je nach Erfordernis, erfolgen

518-04 Entsiegelung Lagerplatzfläche in Weigsdorf-Köblitz



Abbildung 23: Lagerplatz

Die vorhandene Lagerplatzfläche, in der Nähe des ehemaligen Bahnhofes, soll auf einer Fläche von ca. 960 m² entsiegelt, renaturiert und künftig wieder als extensives Grünland genutzt werden durch Abbruch vorhandener Befestigungen des Ober- und Unterbaus sowie Auflockerung des Untergrundes, Auffüllen und Andeckung von Oberboden, Einsaat einer Wiesenmischung (Typ Frischwiese) unter Verwendung gebietseigenem Sattgutes. In unmittelbarer Umgebung befindet sich auf der ehemaligen Bahntrasse der Radweg „Bahnradweg Oberlausitz“, umgeben von Gehölzen und Bachläufen. Die Fläche wird sich gut einfügen und den Erholungswert besonders steigern.

Hinweis:

- Bewirtschaftung mit 2-3 mal jährlichem Mahdrythmus, ggf. Beweidung
- in unmittelbarer Nähe des Lagerplatzes befinden sich Leitungen der SOWAG!
- Beachtung des Abfallrechts

518-06 Abriss Gebäude Oberlausitzer Str. in Weigsdorf



Abbildung 24: Oberlausitzer Straße 30

Das Gebäude „Oberlausitzer Straße 30“ steht direkt an der Straße, ist seit langem unbewohnt, verfällt und ist einsturzgefährdet. Das Haus wird abgerissen, der Hang stabilisiert und das Gelände renaturiert zu extensivem Grünland durch Einsaat einer Wiesenmischung (Typ Frischwiese, Böschung) unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut.

Diese Fläche wird sich in unmittelbarer Nähe zum Weigsdorfer Teich sehr gut einfügen und den Erholungswert steigern.

Hinweis:

- Bewirtschaftung mit 2 Mal jährlichem Mahdrythmus
- zu beachten sind die noch vorhandenen Leitungsanschlüsse der SOWAG
- Beachtung des Abfallrechts

4.3 Maßnahmenbereich Wasserwirtschaft

Derzeit sind keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vorgesehen.

4.4 Maßnahmen Freizeit und Erholung

523-01 Lehrtafeln/Ruhebänke am Czorneboh

Am Wanderparkplatz Czorneboh und entlang des Weges zum Czorneboh sollen Lehrtafeln mit Informationen zum FFH-Gebiet, den Blockschutthalden und verschiedenen tierischen Waldbewohner errichtet werden. An den Tafeln sollen außerdem Ruhebänke in einfacher Ausführung aufgestellt werden.

4.5 Weitere Planungsabsichten der TG

Es gibt für das Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Cunewalde noch einen umfangreichen weiteren Bedarf der Erneuerung und Herstellung von ländlichen Wegen zur Verbesserung der Erschließungssituation für land- und forstwirtschaftliche Flächen. Durch die Größe des Verfahrensgebietes und der damit verbundenen hohen Anzahl an Projekten war es nicht möglich und sinnvoll, alle Maßnahmen in einem Wege- und Gewässerplan genehmigungsreif darzustellen. In einem weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Maßnahmen zu betrachten sein, die wegen ihres erhöhten Abstimmungsbedarfes zunächst zurückgestellt wurden. Beispielhaft für den Wegebau seien hier aufgeführt der Höhnsweg (116-05), der Weg nach Wuischke (116-24), die Weiterführung des Holzabfuhrweges 5 (116-02), die Erschließung des Nordhanges in Köblitz und die Verbesserung der Erschließung der Waldflächen im Bereich Bieleboh mit dem Weg zum Löschteich (116-27).

Neben den Wegebaumaßnahmen werden für einem weiteren Wege- und Gewässerplan auch Maßnahmen der Wasserrückhaltung und der Landschaftspflege vorbereitet. Hier wären die Anlage von Hochwasserrückhalteräumen im Bereich Neuenhäuser (222-01/HWRMP 109-4.3.2.1), im Bereich Bärhäuser Graben (222-02/HWRMP 110-4.3.2-1) sowie im Bereich Schwarzer Winkel (222-08/HWRMP 45-4.3.1-3) zu nennen.

5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Wege- und Gewässerplanes sind einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) zu unterziehen. Sie dient als Beurteilungsgrundlage für die Einschätzung über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. über die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde dies erfordert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG wurde im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) durch das Büro *Haß Landschaftsarchitekten, Dipl. Ing. Berthold Haß, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt*, durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine UVP-Pflicht besteht.

5.2 Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ - FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung wurde durch das Büro *Haß Landschaftsarchitekten, Dipl. Ing. Berthold Haß, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt* gefertigt und ist Bestandteil der Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Cunewalde mit den Teilmaßnahmen 116-02-Holzabfuhrweg 5 auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Czorneboh und Hochstein“ sowie maßgeblicher Gebietsbestandteile können ausgeschlossen werden.

Die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 bleibt gewährleistet. Eine Verträglichkeitsprüfung ist aus diesem Grund nicht durchzuführen.

5.3 Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Dieser wurde durch das Büro *Haß Landschaftsarchitekten, Dipl. Ing. Berthold Haß, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt* gefertigt und ist Bestandteil der Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG.

Maßnahmenbereich Verkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG stellen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Nach § 9 Abs. 1 Pkt. 4 SächsNatSchG sind die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrs- und Betriebswegen im Außenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Wegebaumaßnahmen stellen somit durch die Erhöhung des Ausbaustandards einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar.

Aufgrund der zentralen, übergeordneten Funktion der Wirtschaftswege im Wegenetz bzw. der Verpflichtung im Rahmen der Flurbereinigung alle neuen Flurstücke zu erschließen ist der Eingriff nicht vermeidbar. Da die Wirtschaftswege der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen dienen, sind die Eingriffe mit den Zielen der Raum- und Landesplanung vereinbar. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden hauptsächlich durch die Versiegelung von

Flächen beim Wegebau erzeugt. Durch die Versiegelung von Boden ist die Versickerung des Oberflächenwassers in diesen Bereichen stark eingeschränkt.

Vorhandene Strukturen werden nicht zerstört. Im Verfahrensgebiet erfolgt der Ausbau des Weges auf vorhandener Trasse. Eine zusätzliche Trennwirkung wird nicht erzeugt.

Positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich aus den geplanten Ersatzmaßnahmen und dem Ausgleich durch die Anlage begrünter Bankette und eventueller Wegseitengräben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Eingriffe durch den Wegebau in Natur und Landschaft nicht vermeidbar, aber zulässig sind.

Maßnahmenbereich Naturschutz- und Landschaftspflege

Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes stellen generell keinen Eingriff dar und haben somit auch keine negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt.

Die im Verfahrensgebiet geplanten Landschaftspflegemaßnahmen dienen in erster Linie der Kompensation der Versiegelung durch den Wegebau und stellen zum anderen einen weiteren Beitrag zum Biotopverbund sowie wichtige Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt dar.

Die rechnerische Eingriffsbeurteilung beruht auf der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Durch die geplanten Eingriffe sind Werte und Funktionen allgemeiner Bedeutung betroffen. Die Eingriffsbewertung erfolgt deshalb auf der Grundlage der Erfassung der Biotoptypen.

Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus dem Vergleich des Zustandes vor der Eingriffsmaßnahme mit dem prognostizierten Zustand nach Durchführung des Eingriffs. Die Differenz stellt den Wertverlust dar, welcher durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist.

Die Einzelprüfung zur Eingriffsregelung ergibt ein Defizit von **134.028** Wertpunkten, welches durch Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet Cunewalde zu kompensieren ist.

Zur Kompensation des Eingriffs werden die Maßnahmen, wie unter Punkt 4 des Erläuterungsberichtes beschrieben, herangezogen. Diese werden einen Wert von **180.500** Wertpunkten schaffen. Damit ist der zu erbringende Maßnahmenumfang abgedeckt.

Fazit

Mit der Bilanzierung und Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation wird der rechnerische Nachweis auf Grundlage der Handlungsempfehlung erbracht, dass die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezüglich ihrer Flächengröße, ihrer ökologischen Funktion und ihrer landschaftsästhetischen Funktion geeignet sind, den zu erwartenden Eingriff zu kompensieren. Der ermittelte Kompensationsumfang stellt ein Mindestmaß dar, das nicht unterschritten werden darf.

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde durch das Büro *Haß Landschaftsarchitekten, Dipl. Ing. Berthold Haß, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt* gefertigt und ist Bestandteil der Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Abkürzungsverzeichnis

AGFlurbG	Gesetz zur Ausführung des FlurbG und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
AGLB	Automatisiertes Grundbuch- und Liegenschaftsbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BeStWag	Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DIN	Deutsche Industrienorm
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HWRMP	Hochwasserrisikomanagementplan
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
i. V. m.	in Verbindung mit
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale - Förderprogramm der Europäischen Union
LEP	Landesentwicklungsplan
LfA	Landesamt für Archäologie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RP	Regionalplan
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung

SächsGVBI	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliche
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
z. B.	zum Beispiel